



STELLUNGNAHME

der in der UrheberAllianz
zusammengeschlossenen Verbände

BUNDESVERBAND REGIE e.V.
BUNDESVERBAND KINEMATOGRAFIE e.V.
BUNDESVERBAND FILMSCHNITT EDITOR e.V.
VERBAND DER BERUFSGRUPPEN SZENENBILD
UND KOSTÜMBILD e.V.

zur

DIW ECON-STUDIE
IM AUFTTRAG DES BMJV

ZUM THEMA

„ANGEMESSENE VERGÜTUNG INSBESONDERE IM
BEREICH STREAMING UND PLATTFORM-
ÖKONOMIE / REFORM DES VERGÜTUNGS-
SYSTEMS FÜR GESETZLICH ERLAUBTE
NUTZUNGEN IM URHEBERRECHT“

vom

15. Januar 2026

Stand –E-Final3

Berlin, den 14. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Urheberallianz vertritt mit ihren Mitgliedsorganisationen die Interessen von rund 2.400 Urheberinnen und Urhebern in den Bereichen Film, Fernsehen, Streaming und in allen audiovisuellen Medien für die Gewerke Regie, Kamera, Filmschnitt, Szenen- und Kostümbild. Zur o.g. Studie der DIW Econ nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst einmal möchten wir feststellen, dass in dem Gutachten die „Besonderen Bestimmungen für Film“ des deutschen Urheberrechts nicht berücksichtigt wurden, so dass es dringend notwendig ist, die Ergebnisse für den audiovisuellen Bereich mit Blick auf diese Beschränkungen entsprechend zu betrachten und anzupassen. Dem ist daher in der Einleitung ein gesondertes Kapitel gewidmet.

Im Ergebnis sehen wir vor allem die Notwendigkeit, einen **umfassenden Direktvergütungsanspruchs für VOD-und UUC-Nutzungen** einzuführen. Dies kann ein entscheidender Schritt für eine Verbesserung der Lage der Filmurheber in Deutschland sein. Flankiert von starken Auskunftsansprüchen und verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet, kann damit die o.g. grundsätzliche Benachteiligung der deutschen Filmurheber in der deutschen Gesetzgebung¹ im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wie Italien, Spanien oder Frankreich zumindest in dieser wichtigen Auswertungsform ausgeglichen werden.

Grundsätzlich möchten wir anregen, dass der deutsche Gesetzgeber für die „Besonderen Bestimmungen für Film“ eine Überarbeitung im Rahmen der Evaluierung der DSM-RL und einer europäischen Harmonisierung mitdenkt.

Dazu erwarten wir eine **rechtliche Sicherung der Direktvergütungsansprüche**, wie sie überall in Europa als zentrale Möglichkeit der Gesetzgeber genutzt werden, um den Bestimmungen des Art. 18 DSM-RL zu entsprechen, die gerade durch das laufende EUGH-Streamz-Verfahren in Belgien angegriffen werden.

¹ Siehe „Besondere Bestimmungen für Film“ im UrhG, §§ 88 ff UrhG

Wir teilen zudem ausdrücklich die Einschätzung der Studie zum System der **Privatkopie** als ein eingeführtes und sicheres System zur Beteiligung und des Ausgleichs für die Urheber, sowie die vom Deutschen Kulturrat vorgeschlagenen Erweiterungen und Klarstellungen.

Wir unterstützen insbesondere alle Überlegungen und Vorschläge, die dazu führen, dass für **KI-Nutzungen** Vergütungen gezahlt werden. Für Filmurheber wird dies aufgrund der „Besonderen Bestimmungen für Film“ eine Lösung parallel zu Lizenzierungen und ein KI-Direktvergütungsanspruch sein müssen.

Darüber hinaus unterstützen die hier vertretenen Verbände die Stellungnahmen der VG Bild-Kunst, des Deutschen Kulturrats sowie der Initiative Urheberrecht.

gez.

Die unterzeichnenden Verbände



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Stellungnahme die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

INHALT

I.	EXECUTIV SUMMARY	6
II.	ANGEMESSENE VERGÜTUNG FÜR FILMURHEBER	8
1.	DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR FILM	8
1.1.	Intention des Artikel 18 der DSM-RL	8
1.2.	Situation für Filmurheber in Deutschland	9
1.3.	Schwache kollektive Rechtewahrnehmung für Film In Deutschland	10
1.4.	Strukturelle Benachteiligung dt. Filmurheber durch § 89. Abs.2 UrhG	11
1.5.	Einschränkungen durch § 90 UrhG	12
2.	DIREKVERGÜTUNGSANSPRUCH STREAMNG VOD	14
2.1.	Bedingungen einer Ausgestaltung eines Direktvergütungsanspruchs VOD ..	14
a)	Notwendigkeit eines starken kollektiven Auskunftsanspruchs	15
b)	Dimension eines Direktvergütungsanspruchs	15
c)	Warnung vor Bereichsausnahmen	16
2.2.	Bestehende Direktvergütungsansprüche in Deutschland	16
2.3.	Gutachten von Prof. Metzger und Prof. Leistner von 2020 – 2 Vorschläge ..	17
2.3.1.	Rückausnahme oder Direktvergütungsanspruch	17
2.3.2.	Rückausnahme zu 89 Abs,2 UrhG für alle Filmurheber im Bereich online – für alle anderen Bereiche nur für Regie	18
2.3.3.	Direktvergütungsanspruch möglich für alle Filmurheber	18
2.4.	Kontext Gemeinsame Vergütungsregeln	19
2.5.	Kontext Auskunft	20
2.6.	Folgen für die Filmbranche	21
a)	Keine Zersplitterung	21
b)	Alle Berechtigten können berücksichtigt werden	21
c)	Für Online bislang fast nur Pauschalvergütungen	21
d)	Produzenten und Sender	22
e)	Beendigung mehrerer Dilemmata	22
f)	Blick auf Verwertungserlöse	24
g)	Fazit	25
2.7.	Gutachten Wirkung Direktvergütungsansprüche im EU-Vergleich	25
3.	URHEBERVERTRAGSRECHT	27
3.1.	Pauschalvergütungen Präzisierung der Bedingungen	27
3.2.	Zwingende Rechtswahl und Gerichtsstand	28
3.3.	Zwingende Bestimmungen zur Erteilung von Auskunft	29
3.4.	Verfahrensgarantien	29
3.4.1.	Vorschlag Beweislastumkehr	29
3.4.2.	Vorschläge zur kollektiven Durchsetzung	30
a)	Erweiterung der Auskunftsverpflichtungen und Möglichkeiten der Übertragung auf Verwertungsgesellschaften – <i>one stop shop</i>	30
b)	Stärkung des Verbandsklagerechts in § 32g UrhG	31

3.4.3.	Widerrufsrechte - Überprüfung der Angemessenheit bei pauschalen Vergütungen nach 10 Jahren - § 40a UrhG	32
a)	Widerrufsrecht bei Nichtnutzung	32
b)	Reversion – Rechterückfall Regelung in 40a UrhG	33
3.5.	Forderung: § 90 UrhG zu modernisieren	33
4.	DIREKVERGÜTUNGSANSPRUCH KI	34
4.1.	Verkehrung der Verhältnisse	34
4.2.	Ausschluss der Filmurheber	34
4.3.	Input	35
4.4.	Output	35
a)	Abstand zum Ausgangswerk	36
b)	Lizensierung	36
c)	Transparenzpflichten	36
d)	Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften	36
4.5.	ECL-Vorstoß in Spanien	37
4.6.	Dringender Reformbedarf	37
5.	PRIVATKOPIE	39
<i>Stellungnahme Deutscher Kulturrat - Dezember 2025 – Forschungsziel II</i>		
5.1.	Systemwechsel bei der Gerät- und Speichermedienvergütung	39
5.2.	Einzelfragen im Zusammenhang mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen ..	39
a)	Reichweite des Anspruchs	39
b)	Kreis der Anspruchsschuldner	40
c)	Bestimmung der Vergütung – Anknüpfung an den Preis	41
d)	Verfahren der Vergütungsbestimmung	41
e)	Vermutungsregeln bei Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen	42
f)	Verhältnis von Schrankenregelungen zu vertraglichen Lizzen	42
III.	SCHLUSSBEMERKUNG	44
	IMPRESSUM	45

I. EXECUTIVE SUMMARY

Die DIW Econ Studie gibt einen guten Überblick über die Instrumente, angemessene Vergütung im Sinne des Artikel 18 der DSM-RL zu erreichen und liefert dazu hilfreiche Einordnungen zum Stand der Dinge.

Auffallend ist jedoch, dass gerade in dem Bereich Streaming die besondere rechtlichen Situation der deutschen Filmurheber nicht berücksichtigt wurde. Dadurch greifen viele der Vergleiche mit anderen europäischen Ländern und den dortigen Regelungen ebenso ins Leere wie einige urhebervertragsrechtliche Vorschläge. Die „**Besonderen Bestimmungen für Film**“ und hier insbesondere **§ 89 Abs. 2 UrhG stehen der Übertragung von Rechten der Filmurheber auf Dritte entgegen und verhindern in Deutschland die Möglichkeit einer aus unserer Sicht dringend notwendigen kollektiven Rechtewahrnehmung für Filmurheber.** Wir erlauben wir uns daher, näher auf diese Beschränkungen einzugehen.

Im Ergebnis halten auch wir einen breiten, nach italienischem Vorbild ausgestalteten **Direktvergütungsanspruchs für VOD und UUC-Nutzungen**, flankiert von starken Durchsetzungsmechanismen und Transparenzverpflichtungen für dringend notwendig. Der Direktvergütungsanspruch ist ein seit langem von den Filmurhebern geforderter Schritt zur Verbesserung der Durchsetzung des Rechts auf angemessene Vergütung, die im Bereich Streaming / VOD / UUC entweder nur für Altwerke von 1966-96², gar nicht³, nach veralteten Tarifen⁴ oder ausschließlich für Neuproduktionen⁵ stattfindet. Damit werden aktuell **ca. 98% aller Nutzungen im Bereich Streaming** nur marginal oder nicht vergütet.

Für den Bereich des Urhebervertragsrechts unterstützen wir ausdrücklich – aber unter dem **Vorbehalt, dass a) ein Direktvergütungsanspruch VOD/UUC die bessere und effizientere Wahl ist und b) die „Besonderen Bestimmungen für Film“ überarbeitet werden** - die Vorschläge zur verpflichtenden Bestimmung der Rechtswahl sowie zum Gerichtsstand; ebenso befürworten wir den Vorschlag der Überprüfung der Angemessenheit bei pauschalen Vergütungen nach 10 Jahren wie er vom deutschen Gesetzgeber bereits in § 40a UrhG eingeführt, aber ebenfalls bislang durch die „**Besonderen Bestimmungen für Film**“ für den Film ausgenommen ist. Der oben geäußerte Vorbehalt ergibt sich auch aus der Abwägung der Folgen, dass solche Vorschläge zur Notwendigkeit einer teuren und risikoreichen klageweisen Durchsetzung individueller Ansprüche durch die einzelnen Urheber führen inkl. aller Beweislastfragen, Verjährungsprobleme und der Gefahr des *Blacklisting*.

² via Tarif nach § 137I UrhG – ZDF für ganze Werke VG Bild-Kunst mit ZDF, sowie für Ausschnitte auch mit WDR

³ Insbesondere für UUC-Inhalte (User Uploaded Content) auf Social Media Plattformen, auch auf dortigen Kanälen der öffentlich-rechtlichen Sender.

⁴ In den Tarifverträgen mit ARD und ZDF von 2000 und 2001 (!) für 4,5% des wiederholungsfähigen Honorars als einmalige (!) Zahlung. In den GVR mit ARD und ZDF liegen die Online-Vergütungen ähnlich. Bei RTL und Pro7/Sat1 erfolgt eine Mitzählung Online bei der Betrachtung der Zuschauer-Reichweiten.

⁵ GVR von DDV, BVR, ver.di mit Netflix von 2020, 2022, 2024, 2025.

Die Verbände der Filmurheber halten die Erweiterung der **Auskunftsverpflichtungen** gegenüber einzelnen Urhebern und gegenüber Verwertungsgesellschaften für kollektive Rechtewahrnehmungen für ebenso notwendig wie die vorgeschlagene Umkehr der Beweislast. Zusätzlich regen wir an dieser Stelle eine Stärkung des Verbandsklagerechts an.

Wir danken den Autoren der Studie, dass sie ebenfalls für den **Bereich KI** erkannt haben, dass es für Urheber und Leistungsschutzberechtigten durch die bisherigen ineffektiven Regelungen oder Opt-Out-Möglichkeiten bislang keine Form der Vergütung für diese Nutzungen gibt. An dieser Stelle muss die Verkehrung der Rechtsverhältnisse auf nationaler wie auf EU-Ebene beendet und wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Der spanische ECL-Vorstoß oder die Einführung eines gesetzlichen verwertungsgesellschaftspflichtigen **Direktvergütungsanspruchs für KI-Nutzungen** mit starken Transparenz- und Durchsetzungsmechanismen sind neben Lizenzierungen u.E. der richtige Weg, dem in Art. 18 EU-DSM-RL gesetzten Angemessenheits- und Beteiligungsgrundsatz auch für Filmurheber zu entsprechen.

Dank sei den Autoren der Studie ausgesprochen, weil sie die **Gefahr des Blacklisting** klar benannt haben und kollektive Rechtswahrnehmung und Kollektivverträge als wirksames Mittel zum Schutz der Urheber empfohlen haben. Dem schließen wir uns vollumfänglich an.

Für den Bereich der **Privatkopie** schließen wir uns ausdrücklich den Vorschlägen des deutschen Kulturrats an, die die Erweiterung der Vergütungspflicht auf *Cloud-Speicherungen* vorsehen sowie für die Klarstellungen zum Thema *Tethered-Download*.

II. ANGEMESSENE VERGÜTUNG FÜR FILMURHEBER

1. „DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR FILM“ IM DEUTSCHEN URHG

Die Angemessenheit der Vergütung ist für deutsche Filmurheber nur partiell erreichbar. Der Grund liegt in den „Besonderen Bestimmungen für Film“ im deutschen Urheberrechtsgesetz, die u.E. in der DIW Econ Studie zu wenig gewürdigt sind. Da bei der Frage nach Vergütungen im Bereich VOD vor allem audiovisuelle Werke in der Rede stehen, erlauben wir uns, näher auf die Beschränkungen aufmerksam zu machen, die diese Bestimmungen gegenüber der DSM-RL hervorrufen.

1.1. Intention des Artikel 18 der DSM-RL und die bisherige Umsetzung

Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“) verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Urheber und ausübende Künstler eine „angemessene und verhältnismäßige Vergütung“ für die Nutzung ihrer Werke oder Darbietungen erhalten, insbesondere im Rahmen von Verwertungsverträgen mit kommerziellen Nutzern. Diese Regelung steht im Zentrum der Bemühungen, das vertragliche Ungleichgewicht zwischen Kreativen und Verwertern vor allem im digitalen Sektor zu korrigieren. Das Kernproblem des Machtgefälles in vertraglichen Beziehungen wurde bereits zuvor stark thematisiert, auch, weil es zu Informationsdefiziten der Urheberseite führt, selbst wenn Auskunftsansprüche existieren.⁶

Die Erwägungsgründe 73 bis 75 präzisieren den Anspruch aus Art. 18 DSM-RL dahingehend, dass Vergütungen möglichst in proportionaler Form gewährt werden sollen, also beteiligungsbasiert, nicht pauschal.⁷ Pauschalzahlungen sind demnach nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen Wert der Nutzung angemessen Rechnung tragen. Insbesondere Erwägungsgrund 74 hebt hervor, dass Pauschalvergütungen die Ausnahme bleiben sollen und nicht die strukturelle Benachteiligung der Kreativen zementieren dürfen.

Die Umsetzung dieser Regelung bleibt allerdings den Mitgliedstaaten überlassen. Art. 18 DSM-RL formuliert lediglich eine Harmonisierungsaufgabe. Ob und in welchem Maße audiovisuelle Urheber, insbesondere Drehbuchautoren und Regisseure, tatsächlich von diesem Anspruch profitieren, hängt maßgeblich von der konkreten nationalen Ausgestaltung ab. Forderungen maßgeblicher europäischer Interessenvertretungen wie FERA, FSE und SAA, Art. 18 in einer Weise umzusetzen, die die praktische Wirksamkeit des Anspruchs sichert, insbesondere durch gesetzliche

⁶ Europäische Kommission (2016), S. 9.

⁷ Dazu ausführlich Senftleben, M.; Izyumenko, E. (2024), S. 18.

Beteiligungsansprüche oder nicht übertragbare Vergütungsrechte, wurden bislang nur in wenigen Mitgliedstaaten vollständig aufgegriffen.⁸

In der Praxis zeigt sich ein sehr diverses europäisches Bild der Umsetzung der DSM-RL: Staaten wie Frankreich, Spanien, Belgien und die Schweiz haben gesetzliche Regelungen zur angemessenen Vergütung audiovisueller Urheber geschaffen, die explizit proportionale Beteiligungsansprüche vorsehen, aber nur teilweise unverzichtbare, nicht übertragbare Direktvergütungsansprüche, die kollektiv durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.⁹ Diese Regelungen geben dem Anspruch aus Art. 18 DSM-RL einen klaren gesetzlichen Rahmen. Die Modelle aus Frankreich und den Niederlanden können als *verpflichtende* Kollektivvereinbarungen bezeichnet werden, dies gilt auch für skandinavische Modelle und (teilweise) für die deutschen GVR.¹⁰

Gleichwohl eröffnet Art. 18 DSM-RL auch die Möglichkeit, gesetzlich ausgestaltete, kollektive Vergütungsansprüche mit *zwingendem* Charakter vorzusehen, etwa in Form eines nicht übertragbaren Direktvergütungsanspruchs, der fakultativ kollektiv wahrgenommen wird. Solche Modelle werden von der Europäischen Kommission ausdrücklich als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, ihre konkrete Ausgestaltung wird aber derzeit vom EuGH noch überprüft.

Die Kollektivvereinbarungen in Europa unterscheiden sich vor allem mit Blick auf die jeweils Beteiligten (einzelne oder eine Gruppe von On-Demand-Dienstleistern und Urheberverbänden, Gewerkschaften, Verwertungsgesellschaften auf der anderen Seite). Auch der Umfang der umfassten Werke kann erheblich variieren, sie werden nach der Art der Beauftragung eingegrenzt, nach der Lokalität der Herstellung oder anderen Kriterien. Filmurheber sind manchmal über Gewerke hinweg betroffen (Drehbuch, Regie und Schauspiel) oder konzentrieren sich nur auf eine Gruppe. Auch hinsichtlich der Vergütung gibt es starke Unterschiede, Erstvergütungen und Folgevergütungen können gemeinsam oder getrennt geregelt sein.¹¹

1.2. Situation für Filmurheber in Deutschland

Bereits der Professorenentwurf aus dem Jahr 2000 hat sich intensiv mit der strukturellen Unterlegenheit und der fehlenden Vertragsmacht der Urheber in der Filmwirtschaft auseinandergesetzt. Zwar wurde dieser Entwurf nie Gesetz, er liefert aber auch heute noch wichtige Ansatzpunkte:

⁸ FERA, FSE, SAA. (2021). Joint Position on Implementation of Art. 18 DSM Directive.

⁹ SAA (2022).

¹⁰ IRIS Plus. (2023), S. 70.

¹¹ IRIS Plus. (2023), S. 71 ff.

Der Entwurf konstatierte, dass „Urheber und ausübende Künstler [...] sich seit jeher weit überwiegend in einer schwachen Verhandlungsposition“ befinden.¹²

Die Forderung, dass Kreative in der Lage sein müssen, ihre Rechte in Verträgen durchzusetzen, steht vor dem Hintergrund, dass das geltende Recht diesen Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung trug und weiterhin trägt.¹³ Die alten Schutzlücken bestehen trotz späterer Reformen (2000, 2020) fort. Buy-Out-Verträge wurden in diesem Zusammenhang direkt kritisiert, zudem wurde die Verantwortung des Staates, „faire Bedingungen kreativer Arbeit“ herzustellen“ betont. Nach späterer Gesetzeslage muss das „Beteiligungsprinzip als Maßstab für Angemessenheit“¹⁴ dienen, das jedoch für die Vergütung von Filmurhebern nie gesetzlich ausformuliert wurde.

Ein wichtiger Referenzpunkt für die Auslegung von „angemessener Vergütung“ und die praktische Umsetzung ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Talking to Addison“¹⁵, die Basisvergütungen und nutzungsabhängige Zuschläge als Möglichkeit betont und den Beteiligungsgrundsatz höchstrichterlich bestätigt und ausführt.

1.3. Schwache kollektive Rechtewahrnehmung für Film in Deutschland

Deutschland zeichnet sich im Bereich Film seit 2002 durch eine starke urhebervertragsrechtliche Vertretung für audiovisuelle Urheber aus. Im Bereich der audiovisuellen Medien (Kino, Fernsehen, Film, Streamer) dominieren seit 2002 Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) nach § 36 UrhG zwischen Urheberverbänden und Sendergruppen und Streamern, sowie die Tarifverträge der Gewerkschaften ver.di und DJV vorwiegend mit öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern.

Seit 2002 wurden über 42 Gemeinsame Vergütungsregeln für Regie, Drehbuch, Kamera, Filmschnitt, Szenen- und Kostümbild und Schauspiel abgeschlossen oder befinden sich aktuell in Verhandlungen¹⁶. Dabei konnten bei weitem nicht alle Formate und Nutzungsbereiche^{17 18} abgedeckt werden. Viele Regelungen verfehlten ihren Zweck: Insbesondere die Regelungen zur *kommerziellen Verwertung* laufen in Leere.

¹² BMJ (2000). Entwurf vom 22.5.2000, S. 16.

¹³ BMJ. (2000). Entwurf vom 22.5.2000, S. 27.

¹⁴ BMJ. (2000). Entwurf vom 22.5.2000, S. 39, 40.

¹⁵ BGH, Urt. v. 7.10.2007 – I ZR 38/07, Talking to Addison, RN 23.

¹⁶ Hier beispielhaft die GVR des Bundesverbands Regie e.V.: <https://regieverband.de/verguetungsregeln>

¹⁷ Siehe auch 2.1.b)

¹⁸ Hintergrund sind a) zum einen die fragmentierten Geltungsbereiche (z.B. für Serien oder 90 Minuten-Filme) und den Umstand, dass nicht für alle Nutzungsbereiche GVR abgeschlossen sind, und b) der vertraglichen Gegenüber nach § 36 UrhG: Spätestens seit dem BGH-Urteil „Werknutzer“ (BGH I ZB 93/20 vom 17.6.2021) gelten Filmhersteller und die konkreten Auftraggeber, also Sender und Streamer, als Werknutzer im Sinne des § 36 UrhG. Um für weitere Werknutzungen entlang der Verwertungsketten zu handeln, müssten Urheber und deren Verbände ebenfalls diese weiteren Akteure zu GVR auffordern. Das können Vertriebstöchter der Sender, Verleihe, Filmhändler, Weltvertriebe im In- und Ausland in schwer absehbarer Zahl sein. Dies stellt allein aus Organisations- und Kostengründen ein erhebliches Hindernis dar.

Eine Beteiligung an der kommerziellen Verwertung setzt Informationen zu den jeweiligen Verkäufen und Lizenzierungen (Lizenznehmer, Lizenzgebiet, Lizenz Erlös, ggf. Nutzungsvorgänge etc.) voraus. Bereits dies ist in der Praxis nicht gegeben. Mit dem Argument des hohen Verwaltungsaufwands wehren sich insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sender gegen detaillierte Abrechnungen und damit Beteiligungen. Im Ergebnis zeigen die bisherigen Regelungen, im guten Glauben angeschlossen, keine Ergebnisse. Dies gilt ebenso für anfallende Erlöse bei den Filmherstellern. Genauso sind KI-Nutzungen, ob durch Produzenten oder Sender¹⁹ und erst recht nicht durch Plattformen bislang durch Gemeinsame Vergütungsregeln zu greifen.

Es ist im Grundsatz festzustellen, dass je weiter eine Nutzung vom Vertragspartner (Filmhersteller oder Sender²⁰) entfernt ist, desto weniger partizipieren audiovisuelle Urheber an der Nutzung ihrer Werke, die im Durchschnitt 20-30 Jahre währt („long tail“).

1.4. Strukturelle Benachteiligung für Filmurheber durch § 89 Abs.2 UrhG

Der Grund für diese Situation ist die Regelung in § 89 Abs.2. UrhG, die eine Übertragung der Rechte der Filmurheber auf Verwertungsgesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung der Rechte unmöglich macht. Dazu die Professoren Metzger und Leistner:

„Im deutschen Urheberrecht soll § 89 Abs. 2 UrhG die Verwertung eines Filmwerks durch den Filmhersteller dadurch absichern, dass Vorabeinräumungen von Nutzungsrechten durch Filmurheber an Dritte der wirksamen Einräumung der in § 89 Abs. 1 UrhG bezeichneten, umfassenden Nutzungsrechte an den Filmhersteller nicht entgegenstehen. Räumt ein Urheber des Filmwerks dem Filmhersteller die in § 89 Abs. 1 UrhG bezeichneten Nutzungsrechte ein, was im Zweifel bereits mit dem Abschluss des Verpflichtungsvertrags bezüglich der Mitwirkung bei der Herstellung des Films geschieht, so ist die entsprechende Rechtseinräumung selbst bei Vorliegen einer Vorabeinräumung an einen Dritten in jedem Falle wirksam. Für den Dritten kommen damit allenfalls Schadensersatzansprüche gegen den Urheber in Betracht. Damit regelt § 89 Abs. 2 UrhG in der Sache eine Ausnahme vom Prioritätsgrundsatz.“

§ 89 Abs. 2 UrhG verhindert in seinem räumlichen Anwendungsbereich die Möglichkeit, dass Filmurheber ihre ausschließlichen Nutzungsrechte kollektiv über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen. Diese rechtliche Situation ist im Vergleich zur Lage bei Urhebern vorbestehender Werke (insbesondere bei Filmkomponisten und Drehbuchautoren) insofern abweichend – und

¹⁹ Noch bis 2025 waren die Intendanten des ÖRR der Meinung, dass das Programm den Plattformen zugänglich gemacht werden müsse! Eine Möglichkeit für Urheber, ein Opt-Out nach § 44 b UrhG am Filmwerk anzubringen, war und ist von den auftraggebenden Sendern nicht zugelassen. Es ist damit defacto ein ungeregelter Bereich.

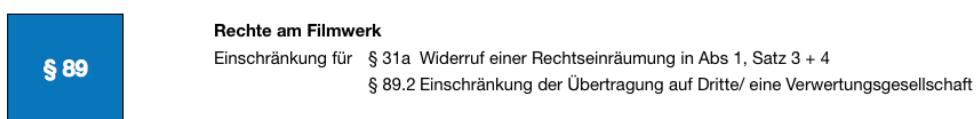
²⁰ BGH, I ZB 93/20 Werknutzer

für die Urheber potentiell ungünstiger – ausgestaltet, als eine wirksame Vorabinräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft bei Urhebern vorbestehender Werke möglich ist.

Entsprechend lässt sich beispielsweise die GEMA von Filmkomponisten die wichtigsten Nutzungsrechte exklusiv per Vorausabtretung über ihren Berechtigungsvertrag einräumen. Im Anschluss lizenziert sie diese Rechte unmittelbar an die Verwerter, seien es Kinos, TV-Sender, DVD-Hersteller oder Video on Demand (VOD)-Plattformbetreiber, wobei sie dem Abschlusszwang nach § 34 VGG unterliegt und daher eine vom Filmhersteller geplante Verwertung nicht verhindern kann. Vielmehr ist allein der Verwerter genötigt, neben dem Vertrag mit dem Filmhersteller auch einen Nutzungsvertrag mit der GEMA abzuschließen. Diese Form der kollektiven Wahrnehmung ausschließlicher Nutzungsrechte sorgt insbesondere bei den zunehmend vordringenden neuen Auswertungsformen, wie VOD-Diensten (z.B. Anbieter wie Amazon Prime, Netflix, öffentlich-rechtliche Mediatheken) und von User Uploaded Content (UUC)-Diensten (z.B. YouTube), die sich durch eine zeitlich lange „long tail“-Auswertungsmöglichkeit auszeichnen und typischerweise durch Dritte vorgenommen werden (TV- Sender, VOD- und UUC-Plattformen), für eine zusätzliche Beteiligung der Urheber.

Im Gegensatz dazu kann z.B. die VG Bild-Kunst für ihre Filmurheber, ähnlich wie andere Verwertungsgesellschaften für audiovisuell Filmbeteiligte und ausübende Künstler, angesichts der Regelung in § 89 Abs. 2 UrhG im Ergebnis keine ausschließlichen Rechte wahrnehmen, sondern nimmt nur die gesetzlichen Vergütungsansprüche wahr, für die die Vorschrift nicht anwendbar ist. (...).²¹

Schematisch stellen sich die benachteiligenden Regelungen wie folgt dar:



²¹ Gutachten im Auftrag des Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vorgelegt von Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge), LMU München und Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard), Humboldt-Universität Berlin, vorläufige Endfassung 17. Januar 2020 https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2020-01-VGBK-GUTACHTEN-89_2-Metzger-Leistner-20.1.2020-FINAL.pdf

Die Verhinderung der Übertragung von Rechten auf Dritte ist damit die Verhinderung einer kollektiven Rechtewahrnehmung für Filmurheber schlechthin.

In Verbindung mit § 90 UrhG wird offensichtlich, dass deutsche Filmurheber durch die aktuelle deutsche Rechtslage systematisch von zentralen Schutzbestimmungen und Durchsetzungsmöglichkeiten des Anspruchs auf angemessene Vergütung ausgeschlossen sind.

Die Summe der damit einhergehenden Beschränkungen ist so erheblich, dass hier von einer bewussten *strukturellen und nicht hinnehmbaren Benachteiligung* im Vergleich zu anderen Urhebern in Deutschland und zu europäischen Filmurhebern gesprochen werden kann.

1.5. Einschränkungen durch § 90 UrhG

§ 90 UrhG lohnt der genaueren Betrachtung. Auf engstem Raum werden fünf Gesetze, die anderen Urhebern weitgehende Unabhängigkeit und Sicherung bescheren, einkassiert und für Filmurheber gestrichen.

§ 90 UrhG im Wortlaut:

(1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen

1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und
3. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42).

Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung. Ein Ausschluss der Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41) bis zum Beginn der Dreharbeiten kann mit dem Urheber im Voraus für eine Dauer von bis zu fünf Jahren vereinbart werden.

(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).

Es ist die Kombination aus der Verunmöglichung der kollektiven Rechtewahrnehmung in § 89 und das Versagen der Schutzmechanismen in §§ 34, 35, 40a, 41 und 42 UrhG in § 90 UrhG, die die deutschen Filmurheber in der Summe zu Urhebern zweiter Klasse macht.

Selbst wenn man den Charakter eines Films als ein verbundenes Werk und die damit einhergehenden Besonderheiten für Filmhersteller und Verwerter erkennt, ist es angesichts der vielen anderen europäischen Lösungen nicht nachzuvollziehen, warum die Abkopplung der **deutschen Filmurheber** von fairen Rahmenbedingungen sich derart von allen anderen unterscheidet. **Mit den übergeordneten Gleichbehandlungsgrundsätzen ist dies nicht vereinbar.**



2. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH STREAMING / VOD

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die Vorschläge der DIW Econ Studie weiter eingehen.

Zur Rechtsdurchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung fordern wir, den Überlegungen der Studie zu folgen und nicht nur Lösungen für den so genannten *User Uploaded Content* (UUC) zu schaffen, sondern im gesamten Auswertungsreich fiktionaler und non-fiktionaler Filmwerke (z.B. VOD, Streaming etc.) einen **breiten, unverzichtbaren gesetzlichen Vergütungsanspruch für alle Online-Nutzungen einzuführen**.

Grundsätzlich müssen deutsche Urheber und Urheberinnen im Bereich Film in die Lage versetzt werden, ihre Rechte – wie viele ihrer Kollegen in Europa auch - auf Verwertungsgesellschaften übertragen zu können. Dies wird derzeit durch die „**Besonderen Bestimmungen für Film**“ im **deutschen Urheberrecht** verhindert. Wir regen an, diese aufzuheben, zu ändern und zu modernisieren, da sie *defacto* eine *eklatante Schlechterstellung* für die Urheber und Urheberinnen im Bereich Film in Deutschland bedeuten und den klaren Vorgaben und dem Sinn und Zweck der DSM-RL und deren Durchsetzung für die Filmurheber entgegenstehen. Die Filmurheber in der VG Bild-Kunst haben dazu bereits ein umfangreiches **Gutachten von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner 2020**²² auf der Berlinale mit Lösungsmöglichkeiten vorgestellt.

2.1. Ausgestaltung eines Direktvergütungsanspruchs VOD in Deutschland

Entscheidend sind folgende Faktoren für die Wirksamkeit eines Direktvergütungsanspruchs:

- die **Reichweite** (nach Vorbild der Schweiz),
- die rechtliche **Verbindlichkeit** (Vorrang eines gesetzlichen DVA),
- **Unverzichtbarkeit**,
- die **Stabilität gegenüber gerichtlichen Angriffen** (EUGH StreamZ-Verfahren in Belgien), und
- die **Durchsetzbarkeit von Auskunftsansprüchen**

²² Gutachten zur Frage der Beschränkung des Prioritätsprinzips durch § 89 Abs. 2 UrhG von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner vorgestellt am 21.2.2020 durch die VG Bild-Kunst in Berlin

a) Notwendigkeit eines starken kollektiven Auskunftsanspruchs

Ein Direktvergütungsanspruch für VOD- und Online-Nutzungen muss, um die Rechtsposition der Filmurheber zu verbessern, unverzichtbar und zwingend sein, sowie im zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich über die bisherigen Wirkungskreise von GVR hinausgehen. Das muss er allein schon deshalb, weil die Auskunftsmechanismen nach §§ 32 d und e UrhG bislang in weiten Teilen kaum funktionieren (s.o.) und die Sicherstellung der angemessenen Vergütung entsprechend Art. 18 EU-DSM-RL entsprechend aktuell nicht gegeben ist.

Ohne belastbare Daten zu Nutzung, Umsätzen und Territorialität können Verwertungsgesellschaften ihre Ansprüche nicht beziffern, geschweige denn durchsetzen. Effektive Auskunftsansprüche müssen nach den Befunden der Rechtsanalyse mindestens drei Dimensionen abdecken:

Adressatenkreis – alle relevanten Nutzer und Zahlungspflichtige, insbesondere Plattformen/VoD-Dienste müssen umfassend auskunftspflichtig sein.

Umfang – die Auskunft muss sich auf Nutzungsdaten (Abrufe, Abonnentenzahlen, geografische Reichweite) und auf wirtschaftliche Kennzahlen (Umsätze, Lizenzgebühren, Werbeerlöse) beziehen.

Durchsetzung – es bedarf gerichtlich erzwingbarer Rechte mit Sanktionen bei Verweigerung oder Falschangaben (z. B. Schadensersatz, Beweislastumkehr).

Italien bietet hier ein vorbildliches Modell: Nach der Reform des *Codice della Proprietà Industriale* und flankierendem Urheberrecht sind Plattformen verpflichtet, detaillierte Nutzungs- und Umsatzdaten an die Verwertungsgesellschaften zu liefern. Diese Pflicht umfasst periodische Standardberichte, sowie die Möglichkeit für die VG, eine prüfungähnliche Kontrolle durchzuführen²³.

b) Dimension eines Direktvergütungsanspruchs

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass Gemeinamen Vergütungsregeln bislang **allein für neue Auftragsproduktionen** eine Wirkung entfalten – für diese werden sie abgeschlossen - sowie eine begrenzte Anzahl von Altproduktionen aus Gründen der Befriedung im Rahmen von Verjährungsfristen.

Ein Direktvergütungsanspruch für zukünftige Nutzungen würde sich dagegen auf **alle genutzten Produktionen** einer Plattform erstrecken. Es bedeutet, dass zusätzlich von denen, deren Filme ab jetzt hergestellt würden, auch all diejenigen profitieren würden, deren Filme bisher für keine oder so gut wie keine Vergütung genutzt werden.

²³ Studie zur Wirksamkeit von Direktvergütungsansprüchen im Bereich VOD in Europa, S. Richly 2026

c) Warnung vor Bereichsausnahmen

Bestehende einschlägige Regelungen für VOD innerhalb Gemeinsamer Vergütungsregeln würden durch einen Direktvergütungsanspruch ersetzt bzw. übersprungen werden. **Bereichsausnahmen für Tarifverträge, Gemeinsame Vergütungsregeln und Betriebsvereinbarungen sind keinesfalls zu befürworten:** Wie bei der Weitersendung nach § 20b, Abs.2, Satz 4 UrhG in den letzten 25 Jahren zu beobachten ist, führen Bereichsausnahmen zu Abgrenzungsschwierigkeiten der beteiligten Akteure mit der Folge der Marginalisierung der Vergütungen für alle beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten²⁴. Die Einführung eines gesetzlichen Direktvergütungsanspruchs für VOD für Filmurheber würde in Deutschland daher allein in der Form Sinn ergeben, wenn er zwingend, stark und effektiv genug ausgestaltet ist – ohne Ausnahmen.

2.2. Bestehende Direktvergütungsansprüche in Deutschland

In Deutschland existieren nur wenige Direktvergütungsansprüche im audiovisuellen Bereich:

- **§ 27 Abs. 1 UrhG** (Verleih- und Vermietung) – mittlerweile wirtschaftlich unbedeutend und durch Streaming ersetzt,
- **§ 20b Abs. 2 UrhG** (Weiterbildung) – kompromittiert durch die Regelung in Abs. 2 Satz 4, der eine Aushandlung via Tarifvertrag oder GVR ermöglicht und tatsächlich **seit 2008 einseitig von den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten zuungunsten der Filmurheber auf ca. 50% gedeckelt** wird. Es ist damit geradezu die Inversion eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs. Auch deswegen hat der Bundesverband Regie 2022 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde DPMA erhoben, der in weiten Teilen entsprochen wurde (s.o.).
- **§ 4 Abs. 3 UrhDaG** (Plattformdienste DTOI) – der wirtschaftlich schmal und unbedeutend ist, da er *ausschließlich lizenzierte Inhalte* inmitten von Massen von User Uploaded Content (UUC) betrifft und die bisherigen Verhandlungen noch kein Ergebnis hervorgebracht haben. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass VOD-Plattformen nicht als Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten i.S.d. § 2 UrhDaG eingestuft sind.

Jeder einzelne der hier aufgeführten Direktvergütungsansprüche birgt seine eigenen Schwierigkeiten.

²⁴ Die Erlöse für Weiterbildung sind über tarifvertragliche Abgrenzungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Sendern auf Grundlage des § 20b Abs.2, Satz 4 seit 2001 geregelt.

Ein Direktvergütungsanspruch für VOD - und nicht nur für UUC – muss daher breiter aufgestellt werden und sich in seiner Struktur und Ausgestaltung an der europäischen Verleih- und Vermietrichtlinie und dem deutschen Gegenstück in § 27 UrhG orientieren. Dies wäre dann auch eine konsequente Anwendung gesetzlicher Möglichkeiten auf das Streaming als der sachlich zutreffenden Nachfolgetechnik und -verwertungsform.

2.3. Gutachten von Prof. Metzger und Prof. Leistner von 2020 – 2 Vorschläge

Bereits 2020 hat die VG Bild-Kunst auf die ungünstigen Umstände für Filmurheber aufmerksam gemacht und ein ausführliches Gutachten von Prof. Metzger (Humboldt-Universität Berlin) und Prof. Leistner (Ludwig-Maximilians Universität München) in Auftrag gegeben, das einen Direktvergütungsanspruch für Online-Nutzungen vorschlägt., alternativ zu einer Rückausnahme des § 89, Abs. 2 UrhG. Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde 2019-21 von den betroffenen Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Berufsverbänden im Bereich Film und Fernsehen auch unmittelbar ein entsprechendes Anpassungsgesetz gefordert.²⁵ Ein VOD-Direktvergütungsanspruch sollte bewusst klarstellen, was urhebervertragliche Regelungen allein nicht erreichen können: dass Erstvergütungen allein nicht angemessen sind. Gesetzliche Direktvergütungsansprüche würden dann *neben* den vertraglichen Ansprüchen stehen.²⁶

2.3.1. Rückausnahme oder Direktvergütungsanspruch?

Das Gutachten zeigt auf, dass der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der DSM-Richtlinie eine Tür zur Überwindung der strukturellen Schlechterstellung der Filmurheber öffnen kann. In Zeiten des digitalen Wandels, der vor keiner der bestehenden Einrichtung halt macht, ob nun öffentlich-rechtliche Sender, Verleiher oder Kino-Abspielstätten, stellt sich die Frage, inwieweit eine Streichung des § 89 Abs. 2 UrhG den Filmurhebern Freiheiten nach europäischem Vergleich ermöglichen kann, die gleichzeitig neue Wege des Miteinander für alle Beteiligten – also Urheber, Produzenten, Verwertern und Sendern – schafft.

Das Gutachten von Prof. Dr. Axel Metzger und Prof. Dr. Matthias Leistner weist zwei grundsätzliche Varianten auf, die jede für sich neue Spielräume eröffnet: Die Rückausnahme von § 89 Abs. 2 UrhG und einen Direktvergütungsanspruch.

Darauf wird im Folgenden eingegangen:

²⁵ VG Bild-Kunst, VG WORT, BVR u.a. (2020), S. 7 – 9.

²⁶ v. Lewinski (2012), 123, die Zulässigkeit dieser Konstruktion wurde unter dem Aspekt der möglichen Doppelvergütung in der Literatur diskutiert, siehe z.B. Dreier, in Dreier/Schulze (2025), § 20b UrhG, Rn. 21; Gerlach (2017), S. 312 ff.; a.A., Scheufele (2017), 316 ff.

2.3.2. Rückausnahme zu § 89 Abs. 2 UrhG – für alle Filmurheber im Bereich Online - vollumfänglich für alle anderen Rechte nur für Regie

Eine Rückausnahme zu § 89 Abs. 2 würde es Filmurhebern erlauben, ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte an zukünftigen Filmwerken einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen. Damit wäre eine rechtliche Gleichstellung mit Filmkomponisten und Drehbuchautoren in Deutschland erreicht.

Allerdings kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass eine solche Rückausnahme auf Grund von internationalrechtlichen Verträgen im Bereich des Urheberrechts *vollumfänglich nur zugunsten der Hauptregisseure möglich* wäre. Für alle anderen Filmurheber müsste die Rückausnahme auf das Onlinerecht beschränkt werden. Denn dieses ist von den völkerrechtlich verbindlichen Verträgen nicht umfasst.

Ein Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass den Filmurhebern die Wahl gelassen wird, ob sie ihre Rechte von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen wollen oder nicht. In der Praxis würden die Mitgliederversammlungen der Verwertungsgesellschaften entscheiden, ob die jeweilige Gesellschaft in einem bestimmten Bereich, hier „Online“-Verwertung, tätig werden soll oder nicht. Allerdings hat diese Lösung auch zwei entscheidende Nachteile:

1. Rechte könnten *nur für künftige Filmwerke* übertragen werden. Bereits an Produzenten übertragene Rechte an abgedrehten Filmwerken verblieben bei diesen. Damit müssten die Verwertungsgesellschaften ihre Lizenzen auf Werkebene einräumen, was umfangreiche Investitionen in deren IT notwendig machen würde, bevor die erste Vergütung eingenommen würde. Als Treuhänder verfügen Verwertungsgesellschaften aber über kein eigenes Vermögen, das für umfangreiche Investitionen eingesetzt werden könnte.
2. Filmproduzenten könnten von Filmurhebern als Bedingung für ein Engagement fordern, dass sie ihre Online-Rechte nicht über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen. Damit würde das System ins Leere laufen.

Angesichts dieser Ausblicke kommen die Autoren der Stellungnahme auf die zweite Möglichkeit zu sprechen:

2.3.3. Direktvergütungsanspruch – möglich für alle Filmurheber

In seinem rechtsvergleichenden Teil zeigt das Gutachten auf, dass in vielen Ländern Europas Direktvergütungsansprüche für Filmurheber geschaffen worden sind. Diese werden von Verwertungsgesellschaften verwaltet und richten sich per Gesetz direkt an die Auswerter der Filmwerke, *nicht gegen die Filmproduzenten*. Auf diese Weise

werden alle anerkannten Filmurheber in ausgewählten Auswertungsbereichen so gestellt, als ob sie die Exklusivrechte über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen. Direktvergütungsansprüche sind internationalrechtlich nicht verboten, sie sind gelebt Praxis – seit Dekaden.

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass gegen Direktvergütungsansprüche auch keine deutschen verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht werden können. Im Gegenteil würde der deutsche Gesetzgeber damit „der Fließrichtung des europäischen Rechts“ folgen.

Altwerke sind bei einem gesetzlichen Direktanspruch mit erfasst - ebenso Lizenzankäufe

Direktvergütungsansprüche müssten *verwertungsgesellschaftspflichtig* ausgestaltet werden, um sicherzustellen, dass die Filmauswerter nicht Ansprüchen von allen Seiten ausgesetzt wären. Ein Nachteil liegt darin begründet, dass der einzelne Filmurheber keine Wahlmöglichkeit hat.

Dieser Umstand wird allerdings von dem Vorteil aufgewogen, dass ein Direktvergütungsanspruch, wenn er einmal eingeführt ist, ebenfalls *alle Altwerke umfassen* würde. Ebenfalls können, in welcher Form auch immer, sublizenzierte Werke erfasst werden – wie die GEMA, die die Erstverwertungsrechte von Musikern und Textdichtern (im Filmbereich als Urheber vorbestehender Werke) wahrnimmt, es seit vielen Jahren macht.

2.4. Kontext Gemeinsame Vergütungsregeln – begrenzter Regelungsbereich

Zum Erreichen einer angemessenen Vergütung sind Filmurheber seit 2002 in Deutschland überwiegend auf Gemeinsamen Vergütungsregeln angewiesen. Das Instrument der Gemeinsamen Vergütungsregeln hat in der Filmbranche seit der Einführung für Filmurheber in vielen, wenn auch nicht allen Bereichen zu erheblichen Verbesserungen geführt. Dies betrifft vor allem Erstvergütungen und die Folgevergütungen i.d.R. für direkte Nutzungen durch Sender. GVR zeichnen sich durch sachliche und zeitliche Geltungsbereiche aus und gelten für Produktionen, die im Senderauftrag und i.d.R. ausschließlich für diesen Sender neu hergestellt werden (i.d.R. als teil- oder vollfinanzierte Auftragsproduktion).

Diese Geltungsbereiche haben zur Folge, dass zwar Neuproduktionen für viele Nutzungen angemessen vergütet werden, aber rund 98% aller Titel und Inhalte, die auf VOD-Plattformen genutzt werden, werden weder beauskunftet noch vergütet. Es muss festgestellt werden, dass insbesondere die tariflichen Regelungen zur Vergütung von Online-Nutzungen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk veraltet (Stand 2001) und nicht mehr zeitgemäß sind und dass die neuen Regelungen bei der kommerziellen Verwertung - gerade auch bei VOD – ins Leere laufen (s.o.).

Solange der Vergütungsanspruch der Filmurheber weiterhin allein urhebervertragsrechtlich beim Filmhersteller ansetzt und nicht bei den eigentlichen Verwertungen, die im Rahmen der genannten „long tail“-Nutzungsformen typischerweise von Dritten wahrgenommen werden (TV-Sender, Filmverleiher, VOD- oder UUC-Plattformen), profitieren die von § 89 Abs. 2 UrhG erfassten Filmurheber von den hierdurch generierten zusätzlichen Erträgen nach derzeitiger Rechtslage praktisch nicht.

2.5. Kontext Auskunft – Verpflichtung ist unerlässlich

Gemeinsame Vergütungsregeln regeln häufig ebenfalls die Auskunft, also die Unterichtung des Filmurhebers über die Nutzung seiner Werke. Die bisher abgeschlossenen GVR haben im Bereich des Privaten Rundfunks zu regelmäßigen jährlichen Auskünften und in der Folge zu tlw. erheblichen Vergütungen für Filmurheber geführt.

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sind bislang weder in der Lage, regelmäßig Auskunft nach gesetzlichem Standard zu erteilen, noch haben sie regelmäßige Vergütungen ausgeschüttet²⁷. Für den Bereich VOD weigert sich bspw. aktuell die ARD, Auskunft über die Einstellung der Filmwerke in den Mediatheken und die Intensität ihrer Nutzung zu erteilen, bzw. einen entsprechenden Passus in die Texte der GVR aufzunehmen.

Auch den Verwertungsgesellschaften wird für die gesetzlichen Schrankenregelungen und Vergütungsansprüche weder über lineare Sendungen noch über Einstellungen in die Mediatheken oder Verwertungen von Sendungen über sendereigene Töchter wie dem bezahlpflichtigen VOD-Dienst ARD + (auf Amazon) Auskunft erteilt. Im Gegenteil: Verwertungsgesellschaften sollen sogar dafür zahlen, wenn die ARD zu ihren Online-Nutzungsvorgängen Informationen teilt.

Da der Auskunftsanspruch ein persönlicher ist, ist ein Filmurheber in diesen Fragen auf den Klageweg angewiesen und Verwertungsgesellschaften müssen die Daten auf dem freien Markt kaufen. **Dies ist eine Verkehrung des Transparenzgedankens. Wir fordern eine Schärfung des Gesetzes im Sinne des Art. 18 DSM-RL mit starken flankierenden Auskunftsansprüchen.**

In diesem Zusammenhang muss deshalb das Urteil des OLG Köln vom 15. November 2024 (Az. 6 U 60/24) erwähnt werden. Das OLG Köln hat darin entschieden, dass auch Werbeeinnahmen privater Fernsehsender in den Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs nach § 32e Abs. 1 Nr. 1 UrhG fallen, wenn diese im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung einer Produktion stehen. Die Entscheidung ist

²⁷ Die bislang zuverlässige Abrechnung der Verpflichtungen aus den alten Verträgen ist von der Kritik ausdrücklich ausgenommen.

mittlerweile rechtskräftig²⁸, und trotzdem will der Sender die titulierten Ansprüche nicht erfüllen.²⁹ Die Tatsache, dass ein gerichtlicher Zwangsbeschluss, flankiert von Zwangsgeld- und Zwangshaftanträgen, erforderlich ist, um Auskunft zu erlangen, zeigt die systemische Schwäche der bisher vertraglichen Auskunfts- und Nachvergütungsmechanismen. Der Fall macht deutlich, dass die bestehenden Mechanismen (§§ 32, 32a, 32d, 32e UrhG) in der Praxis nicht ausreichend oder nur unzureichend durchsetzbar sind.

2.6. Zusammenfassung und Folgen für die Branche

Ein Direktvergütungsanspruch und eine unverzichtbare Auskunftspflicht wäre eine Gesamtlösung, die nicht nur Vergütungen für Filmurheber festschreiben würde, sondern auch Drehbuchautoren und ausübende Künstler einbeziehen könnte.

a) Keine Zersplitterung

Im Gegensatz zu dem Instrumentarium der gemeinsamen Vergütungsregeln schafft ein Direktvergütungsanspruch *eine* Lösung, statt vieler einzelner zersplitterter Regelungen [bspw.: GVR ZDF für 90 Minuten - 1 x für Drehbuch, 1 x für Regie; GVR ZDF für Serie - 1 x für Drehbuch, 1 x für Regie; Pro7 Sat 1 - GVR ZDF für 90 Minuten 1 x für Drehbuch, 1 x für Regie, 1 x Kamera, 1 x Schnitt; usw.].

b) Alle Berechtigten können berücksichtigt werden

Der Kreis der Berechtigten wird im Bereich der Filmurheber um Kamera, Schnitt und Kostüm- und Szenenbild erweitert, die bislang nicht durchgehend berücksichtigt sind. Hier würde mit einem Direktvergütungsanspruch mit einem Mal *eine* Regelung geschaffen, die all diese Zersplitterung auflöst und Abhilfe schafft – über 20 Jahre nach der Einführung des Anspruchs auf angemessene Vergütung.

c) Für „Online“ gibt es bislang nur geringe Vergütungen der ö.-r. Sender.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen GVR z.B. des BVR oder des DDV (Deutscher Drehbuch Verband) wird auch offenkundig, dass es bislang *in keiner GVR Regelungen* für den *Bereich Online* gibt, die einen geringfügigen Bereich überhaupt verlässt.³⁰ Jeder weiß, dass Online auch die Zukunft des deutschen Fernsehens ist. Ohne ein differenziertes, nach Nutzungsarten und -längen gestaffeltes Regelungswerk, wird Urheber eine angemessene Vergütung für diesen Zukunftsbereich damit *defacto* verwehrt.

²⁸ BGH, Beschluss vom 3.7.2025.

²⁹ Fangmann, (2025), <https://www.spiritlegal.com/de/aktuelles/details/rtl-television-gmbh-muss-urheberin-aus-kunft-ueber-werbeeinnahmen-erteilen.html>

³⁰ Bei der ARD werden für 6 Jahre Online-Einstellungszeit 2.400,- Euro angerechnet (20 Punkte), das ist 1/5 des Wertes einer *einmaligen* Wiederholungssendung im Hauptprogramm (GVR Regie BVR-ARD 2020 90 Minuten-Film).

d) Produzenten und Sender

Haben die Sender in längst vergangenen Zeiten noch Eigenproduktionen im Hause hergestellt, wird das Programm jetzt nahezu ausschließlich in Form von *Auftragsproduktionen von Produktionsfirmen* hergestellt. Damit unterliegen diese Auftragsproduktionen nicht den Haus-Tarifverträgen der Sender, so wichtig und segensreich diese nach wie vor sind, kommen sie defacto nicht mehr zur Anwendung. Die bislang einzige Möglichkeit, eine angemessene Vergütung zu erzielen, ist über kollektivvertragliche GVR nach § 36 UrhG (siehe oben) erreichbar, deren Möglichkeiten – zieht man nach mehr als 20 Jahren Bilanz – wie ausgeführt, beschränkt sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Direktvergütungsansprüche die Exklusivrechte und Vermarktungschancen von Produzenten und ihren Auftraggebern nicht berühren und diese in ihrer Verfügung nicht beschränken, sondern sich nur direkt an Verwerter richten. Die Vermarktungsmöglichkeiten der Produzenten und Sender wären demnach in keiner Weise beeinträchtigt.

e) Beendigung mehrerer Dilemmata

Was nun auf der einen Seite klingen mag wie ein Misstrauensantrag gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – den wichtigsten Auftraggeber im Bereich Film –, löst auf der anderen Seite mehrere Dilemmata:

- GVRs und Tarifrecht bleiben – jenseits von Online – unberührt
- die Exklusivrechte der Produzenten bleiben unangetastet
- eine Lösung in einem Zukunftsbereich statt Zersplitterung der Regelungen
- Inkludierung aller Filmurheber (wie Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild (und ggf. weiterer Gewerke)
- Mitnahme der Urheber vorbestehender Werke (Drehbuch)
- Mitnahme der Leistungsschutzberechtigten (Schauspieler)
- Miteinbeziehung von Lizenzankäufen
- Stärkung der Urheber durch kollektive Wahrnehmung
- Sicherstellung von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit durch Tarifsetzung
- im Konfliktfall bekannte und geregelte Verfahren im Kollektivrechtebereich.

Im Einzelnen genauer:

- Die Schnittpunkte mit den Regelungsbereichen zu gemeinsamen Vergütungsregeln beschränken sich bei einem Direktvergütungsanspruch auf den Bereich Online. Alle anderen Regelungsbereiche bleiben nach wie vor den GVRs und Tarifverträgen überlassen. Für die Verhandlung der einzelnen Reglungen sind auf der einen Seite die Verwertungsgesellschaften zuständig, auf der anderen Seite bleibt die Zuständigkeit der urhebervertragsrechtlichen Partner unangetastet. Erstvergütungen werden von den zuständigen Urheber-Verbänden und Gewerkschaften verhandelt. Die jahrzehntelange kompetente Vertretung der Urheber

in den Verwertungsgesellschaften gewährleistet ebenso das nötige *Know-how* zur Aufstellung von Tarifen für den Direktvergütungsanspruch VOD.

- Die **Zersplitterung der Regelungen** via gemeinsamen Vergütungsregeln für den Bereich Online ist **beendet**.
- **Alle Filmurheber sind erfasst.** Bislang werden nur Regie, Drehbuch und Darstellern gemeinsame Vergütungsregeln von z.B. den ö.-r.-Sendern gewährt – nicht aber Kamera, Schnitt und Szenen- und Kostümbild.
- Erfasst werden können bei einem Direktanspruch **alle Werke – alte wie neue**.
- Die Konzentration der **Exklusivrechte beim Produzenten und deren Handlungsfreiheit bleibt unberührt**.
- Von einer ernsthaften **Minderung von Erlösen von Produzenten ist nur in einem beschränkten Rahmen** auszugehen. Schließlich unterliegen Produzenten in vielen anderen europäischen Ländern den gleichen Bedingungen, ohne dass dies zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat.
- Die Frage, ob die **öffentlich-rechtlichen Sender** durch Urheberrechtsansprüche über Gebühr beansprucht werden würden, ist urheberrechtlich irrelevant, denn hier geht es allein um das Verhältnis von Nutzungen und Vergütung. Politisch kann man diese Frage aber sehr wohl stellen, denn niemand will den Stand der ö.-r. Sender gefährden. Würde aber von Seiten der ö.-r. Sender eine Bestandsgefährdung behauptet, müsste das **angesichts ihrer Finanzierung von ca. 9 Milliarden Euro jährlich und ihrer einzigartigen und marktbeherrschenden Stellung** möglicherweise auch hinterfragt werden. Dies wäre Teil einer politischen Debatte über die Aufgaben und Ausgabenstruktur der Sender, die ihrerseits der Beantragung und Gewährung durch die KEF und der politischen Willensbildung unterliegen.
- Angesichts des technischen Wandels vom Analogem zum Digitalen ist auf jeden Fall zu erwarten, dass mit dem Erstarken des Digitalen die analogen Nutzungen weniger werden. Insofern ist eine **Verlagerung der Kosten für die Sender** zu erwarten und kein Anstieg. Auch hier sei auf das **europäische Ausland** verwiesen, wobei in keinem Land mit Direktvergütungsansprüchen für Filmurheber signifikante Einbrüche oder ein erheblicher Anstieg der Kosten bei den Sendern zu beobachten gewesen sind oder waren.

Vorbild für eine Regelung mit einem Direktvergütungsanspruch für den Bereich Online kann die Schweiz sein, die diesen Schritt in ihrer Urheberrechtsnovelle von 2019 gegangen ist. Andere europäische Länder, wie Frankreich, Italien, Holland, Spanien u.v.a.m. haben bereits seit Dekaden ähnliche Regelungen, die den Urhebern zuverlässig zu ihrem Recht auf angemessene Vergütung verhelfen – bei gleichzeitig funktionierenden Film- und Fernseh-Produktionslandschaften.

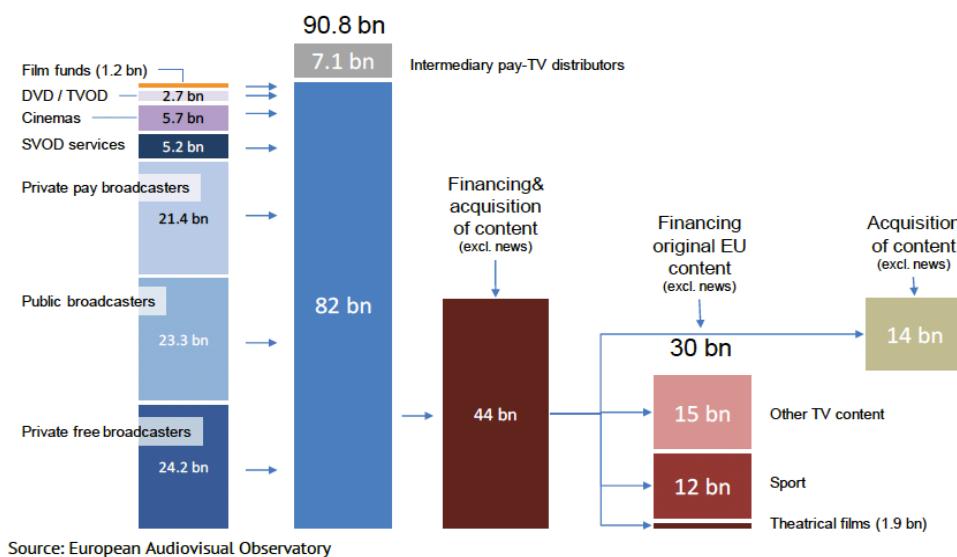
f) Zum Schluss ein Blick auf Verwertungserlöse - Studie des BAMS für die KSK

In den letzten Jahren konnten sich rd. 3.000 neue Anbieter von Video-on-Demand (VoD)-Diensten auf dem europäischen Markt positionieren. Innerhalb des VoD-Marktes ist eine deutliche Tendenz hin zu einem Wachstum des Abonnement-Modells (SVoD) festzustellen (bereits heute 70% Marktanteil im VoD-Segment). Netflix ist an dieser Stelle als absolut dominierende Plattform herauszustellen, welche sich mit einem substantiellen Filmangebot (Lizenzkäufe und Eigenproduktionen) auf dem europäischen Markt etablieren konnte.

Allerdings bleiben die erzielten Vergütungen der Urheber aus dem SVoD-Geschäft marginal: Nur für deutsche Netflix-Eigenproduktionen werden Folgevergütungen via Gemeinsamer Vergütungsregel erzielt. Für alle anderen Plattformen ist bis jetzt noch *kein* Weg gefunden worden, die die Nutzungs-Vergütungen für Urheber sicherstellt.

Figure 6. Money flows from audiovisual end-market players and film funds to financing original European content (excluding news) – 2019

Estimated values in EUR billion.



Da sich die Wertschöpfung der Filmwerke in Zukunft immer weiter in den Online-Bereich der Plattformen verschiebt, bzw. diese Plattformen über alle anderen Nutzungen hinauswachsen, muss sichergestellt sein, dass die Urheber auch hier an den Erlösen beteiligt werden. Da die Plattformen anders als die TV-Sender ihren Sitz oft im europäischen Ausland haben, ist es besonders wichtig, hier Regelung zu schaffen, die den Urhebern die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche garantiert.

Damit lässt sich vor allem feststellen, dass sowohl die Plattformbetreiber, die nun durch die Regulierung nach Art 18 in die Verantwortung genommen werden, als auch alle andere kommerzielle Online-Anbieter und Weiterverwerter in die Verantwortung genommen werden müssen, wenn der Beteiligungsgrundsatz für Vergütung nach Art, Häufigkeit und Umfang gewährleistet werden soll.

Die hier gezeigte Grafik aus der 2019-er EU-Studie der *European Audiovisual Observatory* (EAO) „*Modelling sector revenue flows in the EU and test case on impact of Covid-19 in industry revenues*“ verdeutlicht, dass EU-weit mehr als die Hälfte aller Umsätze aus dem Geschäft mit AV-Inhalten einbehalten und nicht neu investiert werden. Der Anteil der Vergütung für Urheber aus diesen Nutzungen liegt dagegen bei nahezu null. Das Scheitern der Investitionsverpflichtung in Deutschland 2025 kann daher nur als besonders schmerzlich bezeichnet werden.

g) Unser **Fazit** ist:

Ein gesetzlicher Direktvergütungsanspruch für VOD- und UUC-Nutzungen ist aus unserer Sicht eine gelungene Gesamtlösung im Bereich der Online-Verwertungen für die deutschen Filmurheber zur Sicherstellung der angemessenen Vergütung im Sinn des Art. 18 DSM-RL.

Er wäre ebenfalls von großem Nutzen für die Filmbranche, weil sich die großen Probleme der Zahlungsverpflichtung einer angemessenen Vergütung für viele kleinteilige Nutzungen, der Auskunft und deren Verwaltung auf einfachem Weg lösen ließen.

2.7. Studie zur Wirksamkeit von Direktvergütungsansprüchen für Filmurheber im Bereich von VOD-Nutzungen der VG Bild-Kunst von Sabine Richly

Im Herbst 2025 hat die VG Bild-Kunst eine Studie in Auftrag gegeben, die die Wirksamkeit von Direktvergütungsansprüchen im europäischen Vergleich untersucht. Die Studie fragt, ob und inwiefern Direktvergütungsansprüche (DVA) für Filmurheber in Deutschland einen positiven Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage entfalten und gleichzeitig marktverträglich ausgestaltet werden können.

Die Analyse dieser Studie erfolgt mit Blick auf bestehende Modelle in 15 anderen europäischen Ländern und der Schweiz und verfolgt das Ziel, konkrete Übertragbarkeitshinweise für den deutschen Gesetzgeber zu liefern.

Als Direktvergütungsanspruch im Sinne dieser Studie werden alle gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen – auch in Verbindung mit vertraglichen kollektivrechtlichen Vereinbarungen - gezählt, die defacto eine zwingende kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften konstituieren, sei es auf vertraglicher oder rechtlich auf europäischer oder nationaler Grundlage.

Dabei werden die Wirkungen gesetzlich verankerter oder kollektiv durchgesetzter Direktvergütungsansprüche für im Vergleich mit anderen exemplarisch gewählten Ländern in Europa und der Schweiz untersucht. Insbesondere soll aufgezeigt werden, ob und in welchem Umfang solche Ansprüche zu einer höheren, nachhaltigeren Vergütung im Sinne des Artikels 18 DSM-RL beitragen – dies insbesondere im Vergleich zu Systemen ohne entsprechende Ansprüche.

Die Ergebnisse zeigen ein deutliches Muster: Marktgröße und Digitalisierungsgrad allein sichern keine faire Vergütung. Nur dort, wo eine starke kollektivvertragliche Rechtewahrnehmung möglich ist oder gesetzlich unverzichtbare Direktvergütungsansprüche bestehen und kollektiv durch Verwertungsgesellschaften durchgesetzt werden, partizipieren Filmurheber messbar am Wachstum der VoD-Märkte.

Länder ohne Direktvergütungsansprüche, insbesondere Deutschland und Österreich, verzeichnen trotz hoher VoD-Umsätze wenig Wirkung für die Vergütungen der audiovisuellen Urheber.

Die Untersuchung macht zudem deutlich, dass Auskunftsansprüche eine zentrale Voraussetzung für Wirksamkeit sind. Ohne detaillierte, durchsetzbare Transparenzpflichten bleiben Direktvergütungsansprüche wirkungsarm bis wirkungslos. Das italienische Modell, das Plattformen strafbewehrt zu periodischen Nutzungs- und Umsatzberichten verpflichtet, zeigt, wie solche Pflichten praktisch umgesetzt werden können.

Insgesamt ergibt sich, dass die Effektivität von DVA nicht von Marktvolumen und Vergütungsstrukturen auf den verschiedenen Verwertungsstufen, sondern von den jeweiligen konkreten rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen, der institutionellen Durchsetzung und von der politischen Handlungsbereitschaft abhängt.

Für Deutschland bedeutet dies, dass allein ein gesetzlich verankerter und mit Transparenzpflichten flankierter, zwingender Direktvergütungsanspruch für VOD- und Onlinenutzungen dazu führen kann, dass auch deutsche audiovisuelle Urheber am digitalen Wachstum teilhaben und ihre wirtschaftliche Existenz sichern können.

Die Veröffentlichung der Studie, die von Digital Media Consulting, RA Sabine Richly, für die VG Bild-Kunst erstellt wird, ist für den Februar 2026 vorgesehen.

3. URHEBERVERTRAGSRECHT

Die DIW-Econ Studie sieht die Ausgestaltung des Urhebervertragsrechts in Deutschland als insgesamt solide an. Gleichzeitig regt sie mit Blick auf einen europäischen Rechtsvergleich die Prüfung mehrerer Instrumente an, die für den deutschen Gesetzgeber von Interesse sein können.³¹ Dazu gehören:

1. Maßnahmen zur Begrenzung von Pauschalvergütungen,
2. Vorschriften zur Anrufung inländischer Gerichte (selbst bei Wahl eines ausländischen Forums im Verwertungsvertrag),
3. Verfahrensgarantien hinsichtlich der Beweislast und kollektiver Klagen,
4. sowie Widerrufsrechte, die dem Urheber nach einem bestimmten Zeitraum die erneute Vergabe von Nutzungsrechten an einen anderen Verwerter ermöglichen.

Darauf soll im Folgende eingegangen werden.

Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass die Anmerkungen vor dem Hintergrund der „Besonderen Bestimmungen für Film“ gelesen werden müssen. **Sollte der Gesetzgeber einige der nachfolgenden Optionen für eine Umsetzung erwägen, müssen als Voraussetzung Angleichungen in den „Besonderen Bestimmungen für Film“ erfolgen.**

3.1. Pauschalvergütungen, Präzisierung der Bedingungen

Das deutsche Recht sieht in Ausführung des Erwägungsgrunds 73 der DSM-RL die Zulässigkeit von Pauschalvergütungen als gegeben an, wenn die Umstände des besonderen Falls die Angemessenheit der Vergütung gewährleisten und die Besonderheit der Branche dies rechtfertigen³². Frankreich, Spanien und Italien haben daraufhin Richtlinien erlassen, die tlw. erhebliche Präzisierungen vornehmen und Rechtssicherheit schaffen³³. In Deutschland fehlen solche Richt- oder Leitlinien.

Man kann nicht häufig genug betonen, dass die Angemessenheit einer Vergütung sich immer an der Art, dem Umfang und der Dauer der Nutzungen orientieren muss. Hier sei insbesondere auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung verwiesen³⁴. Viele Verwerter scheuen den Aufwand von Abrechnungen und unterschlagen

³¹ DIW-Econ Studie, Seite 489 ff

³² § 32, Abs.2 Satz 3: Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein. Zitiert nach https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_32.html

³³ DIW-Econ-Studie, Seite 490 ff und Version en vigueur depuis le 17 février 2024 modifié par LOI n°2024-449 du 21 mai 2024 - art. 62. Alle drei Fassungen von Artikel L. 131-4 CPI können unter https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGI-ARTI000049579339/2024-02-17/ (Zugriff im Januar 2025) eingesehen werden.

³⁴ BGH 7.10.2009, I ZR 38/07 Talking to Addison

systematisch Auskunft und Abrechnung von eingehenden Erlösen. Dies ist auch beim Film mit seinen langen Verwertungsketten der Fall. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der Gesetzgeber nicht nur zur Schaffung des Rechts verpflichtet ist, sondern auch für seine Durchsetzung.

Die hier vertretenen Verbände befürworten daher jede Präzisierung in Form von Richt- oder Leitlinien, die vom BMJV erlassen werden sollten.

3.2.Zwingende Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Autoren der Studie führen zu den Schwierigkeiten bei Verträgen mit internationalen Vertragspartnern aus, dass es immer wieder Umgehungstatbestände des lokalen (europäischen) Urheberrechts gibt, die den Anspruch auf angemessene und proportionale Vergütung im Sinne des Artikels 18 DSM-RL untergraben und verunmöglichen.

Die Wahl eines ausländischen Gerichtsstands für die Beilegung von Vergütungsstreitigkeiten stellt für den Urheber eine zusätzliche, potenziell unüberwindbare Hürde dar. Es ist nicht nur besonders schwierig, einen Rechtsstreit im Ausland zu führen, der Urheber müsste in diesem Verfahren einen inländischen Vergütungsanspruch vor einem ausländischen Gericht durchzusetzen.

Die französische Verordnung vom 12. Mai 2021³⁵, mit der die DSM-RL in Frankreich umgesetzt wurde, hat diesen Problembereich erkannt und festlegt, dass zwingende Vorschriften und Bestimmungen über die angemessene Vergütung nicht nur Vorrang vor der Wahl eines ausländischen Rechts haben, sondern auch vor der Bestimmung eines ausländischen zuständigen Gerichts. Im Falle eines Streits über die Anwendung dieser Bestimmungen hat der Urheber das Recht, vor den französischen Gerichten zu klagen.

Artikel L. 132-24 CPI kann nach Ansicht der Autoren der Studie sowohl als Anerkennung des Problems als auch als Teillösung gesehen werden. Der begrenzte Lösungsansatz auf den Bereich Musik in Frankreich macht es notwendig, den Bedarf für einen umfassenderen Ansatz zu untersuchen, um sich des Problems einer Aushebelung urhebervertragsrechtlicher Vergütungsansprüche durch die Wahl ausländischen Rechts und eines ausländischen Gerichtsstands anzunehmen.

Die Einführung von zwingenden Bestimmungen zum Gerichtsstand nach französischem Vorbild würde es den Urhebern ermöglichen, Vergütungsfragen einem inländischen Gericht vorzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Urheber – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – eine angemessene Vergütung für die Verwertung ihrer Werke im nationalen Hoheitsgebiet erhalten.

³⁵ Ordonnance n° 2021-580 du 12 mai 2021 portant transposition du 6 de l'article 2 et des articles 17 à 23 de la directive 2019/790 du Parlement européen et du Conseil du 17 avril 2019 sur le droit d'auteur et les droits voisins dans le marché unique numérique et modifiant les directives 96/9/CE et 2001/29/CE, verfügbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043496429> (letzter Aufruf im Januar 2025).

Eine Ergänzung der Festlegung auf deutsches Recht durch die Einführung von zwingenden Bestimmungen zum Gerichtsstand wird daher von allen hier vertretenen Urheberverbänden ausdrücklich begrüßt.

3.3.Zwingende Bestimmungen zur Erteilung von Auskunft

Eine weitere Handlungsoption sehen die Autoren der Studie bei den verpflichtenden Auskunfts- und Transparenzverpflichtungen, die sich aus Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL ergeben.

Als weitere Richtschnur im Hinblick auf die Wahl ausländischen Rechts und eines ausländischen Forums erwägen die Autoren, Schutzmechanismen gegen eine Umgehung urhebervertragsrechtlicher Ansprüche nicht nur auf alle Arten von Werken und Leistungen zu erstrecken, die in den Anwendungsbereich des nationalen Urhebervertragsrechts fallen, sondern auch die gesamte Verwertungskette vom ursprünglichen Vertragspartner bis zu Unterlizenziern einzubeziehen.

Diese Überlegung zur verpflichtenden Auskunftserteilung, die auch für die Rechtewahrnehmung von Verwertungsgesellschaften umfassend gelten sollte, wird von allen hier vertretenen Urheberverbänden ausdrücklich begrüßt.

3.4.Verfahrensgarantien

3.4.1. Vorschlag Beweislastumkehr

In Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder nach Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL muss bislang der Urheber als Kläger nachweisen, dass die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht als angemessen und verhältnismäßig im Sinne von Erwägungsgrund 73 DSM-RL angesehen werden kann. In Ermangelung eines klaren Maßstabs und Bezugspunkts kann diese Beweislast erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wie viele Verfahren gezeigt haben.³⁶

Die Autoren sehen daher in Regelungen, die eine Umkehr der Beweislast zugunsten des Urhebers ermöglichen (und den Verwerter vor die Aufgabe stellen, die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu belegen), in dieser Hinsicht eine als eine attraktive Lösung an.

So gilt im spanischen Recht der Grundsatz, dass die Partei, die mehr Zugang zu den relevanten Beweisen hat, diese auch vorlegen muss³⁷. Dieser Grundsatz, der auf die Verfügbarkeit von Beweismitteln abhebt, könnte insbesondere im

³⁶ Vgl. Van Gompel u.a. 2020

³⁷ Art. 217(7) der spanischen Zivilprozeßordnung, verfügbar unter: <https://www.mjusticia.gob.es/es/AreaTematica/DocumentacionPublicaciones/Documents/Law%201-2000%20of%207%20January.pdf> (Zugriff im Dezember 2024).

Zusammenhang mit der zusätzlichen, angemessenen und fairen Vergütung bei besonderem Verwertungserfolg im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL angewandt werden.

Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten mit den Transparenzverpflichtungen, die im Bereich Film in Deutschland weitgehend weder von Produzenten noch von den öffentlich-rechtlichen Sendergruppen erfüllt werden (s.o.), wäre die Einführung zur Verpflichtung, relevante Informationen vorlegen zu müssen nach spanischem Vorbild aus Sicht der hier vertretenen Filmurheber mehr als wünschenswert.

Eine solche spezifische gesetzliche Bestimmung, die diese Konfiguration der Beweislast festschreibt, könnte die Position der Urheber in Vergütungsfragen erheblich verstärken.

3.4.2. Vorschläge zur kollektiven Durchsetzung (DIW Econ Studie Seite 498)

a) Erweiterung der Auskunftsverpflichtungen und Möglichkeiten der Übertragung auf Verwertungsgesellschaften.

Die Autoren der Studie stellen zu Recht fest, dass die kollektive Durchsetzung von Urheberrechten ein zentraler Mechanismus ist, um die Position von Urhebern zu stärken. Dies geschieht in Deutschland für die Urheber im Bereich Film über die einschlägigen Berufsverbände und Gewerkschaften sowie die Verwertungsgesellschaften GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort und GVL. Die von den Verwertungsgesellschaften verwalteten Rechtewahrnehmungen funktionieren seit vielen Jahren zuverlässig.

Für Filmurheber muss allerdings erneut angemerkt werden, dass eine umfassende Rechtewahrnehmung für die Filmurheber durch die VG Bild-Kunst in Deutschland aufgrund der „Besonderen Bestimmungen für Film“ z.Zt. nicht möglich ist.

Dabei liegen die Vorteile einer kollektiven Rechtewahrnehmung klar auf der Hand: Vor allem kann der Rückgriff auf die kollektive Stärke des Kreativsektors durch die Verwertungsgesellschaften die Überwachungsmöglichkeiten zur Aufdeckung von Rechtsverletzungen und unentgeltlichen Nutzungen verbessern, insbesondere in komplexen Fällen, die neue Technologien oder neue Nutzungsbereiche wie Online-Streaming betreffen, da die Verwertungsgesellschaften oft über bessere Mittel zur Sammlung von Beweisen und über Know-how zur Bestimmung und Qualifizierung der Nutzung verfügen. Dies kann allen Urhebern die Rechtsdurchsetzung ermöglichen, die sie individuell nur schwer oder nicht erreichen könnten.

Die weiteren Überlegungen sollten sich nach der Erkenntnis ausrichten, dass Verwertungsgesellschaften als starke Vertretungen der Urheber in die Lage versetzt werden, sowohl Auskunft und Vergütungen für die von ihnen vertretenen Mitglieder zu erlangen als auch einzufordern.

Die Vereinfachung hat den Grundgedanken des *One-Stop-Shop*: eine Anlaufstelle für das Auffinden und Anschreiben von Urhebern, für die Hinterlegung von Informationen und Zahlung, eine Stelle für die Exkassierung an die Urheber. Und das sollte dann selbstverständlich auch für die Filmurheber gelten.

b) Stärkung des Verbandsklagerechts in § 32g UrhG (Vertretung durch Vereinigungen)

Das Verbandsklagerecht im deutschen Urheberrecht ist bei der Reform 2021 nur bescheiden ausformuliert worden und enthält kaum praxisnahe Vorschriften. Es ist aus unserer Sicht deutlich verbesserungs- und präzisierungswürdig. Bereits 2020 formulierte die Initiative Urheberrecht in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurfs des neuen Urheberrechts:

„Um Einzelne von der Last der Durchsetzung ihres Anspruchs auf angemessene Vergütung zu befreien und um dem jedenfalls latenten Marktversagen im Bereich des Urhebervertragsrecht zu begegnen, ist es erforderlich, die Verbände und Gewerkschaften der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen in die Lage zu versetzen, die Rechte ihrer Mitglieder in einer die Einzelnen schützenden Form geltend zu machen und durchzusetzen.“

Hauptzweck des ausführlichen Regelungsvorschlages der Initiative Urheberrecht von 2020 war die Schaffung einer Möglichkeit, gegen planmäßige Verstöße gegen das Prinzip der angemessenen Vergütung vorgehen zu können. Das abstrakte Verbandsklagerecht würde zudem einen zusätzlichen Anreiz für rechtstreues Verhalten setzen.

„Auch in Fällen, in denen Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert von der Verwerterseite gestellt werden, ist es bisher jedoch erforderlich, dass jede:r Urheber:in/jede:r ausübende Künstler:in den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung im Einzelfall geltend macht. Mittels des UKlaG können Verbände und Gewerkschaften bisher lediglich eine Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreiben. **Eine Überprüfung auch der konkreten Vergütungshöhen oder auch nur der Vergütungsstrukturen ist auf diesem Wege nicht möglich. Die Verbandsklage würde insoweit an die Stelle der Möglichkeiten nach dem UKlaG treten**.“

„Aus Sicht der Urheberverbände ist es ein Missstand, dass trotz laufender Verfahren, in all den vergleichbaren Fällen, die jedoch nicht konkreter Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, der Eintritt der Verjährung droht. Unternehmen, die durch die Verwendung rechtswidriger Verträge den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung zu umgehen versuchen, ist kein Vertrauensschutz zu gewähren. Jedenfalls, wenn in einer Vielzahl von Fällen gestellte Vertragsbedingungen Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind, sollte die Verjährung für vergleichbare Fälle gehemmt werden.“

Der seinerzeitige Regelungsvorschlag der Initiative Urheberrecht sollte u.E. erneut aufgegriffen und weitergedacht werden und sich nach der Erkenntnis ausrichten, dass **Verbände und Gewerkschaften als starke Vertretungen der Urheber in die Lage versetzt werden, Rechte und Vergütungen für die von ihnen vertretenen Mitglieder einzufordern.**

3.4.3. Widerrufsrechte - Überprüfung der Angemessenheit bei pauschalen Vergütungen nach 10 Jahren - § 40a UrhG (Studie Seite 501)

Im Folgenden gehen die Autoren der Studie auf unterschiedliche Formen des Widerrufsrechts ein, die sich je nach Mitgliedsstaat der EU erheblich voneinander unterscheiden. Die Autoren der Studie sehen für den deutschen Gesetzgeber in diesem Bereich mehrere Optionen.

a) Widerrufsrecht bei Nichtnutzung in § 41 UrhG

Eine Möglichkeit besteht darin, die bestehenden Regeln für den vertraglichen Widerruf bei Nichtverwertung³⁸ weiter zu präzisieren, indem die Kriterien für die Beurteilung einer ausreichenden Nutzung, etwa im Hinblick auf die digitale Verwertung von Werken und anderen Inhalten im Streaming- und Plattformkontext, klarer gefasst werden.

Denn Artikel 22 DSM-RL sieht vor, dass Urheber oder ausübende Künstler eingeräumte Verwertungsrechte bei ausbleibender Verwertung widerrufen können, sofern „eine angemessene Frist“ (Absatz 3) verstrichen ist.³⁹ Bereits vor der Umsetzung der DSM-RL in nationales Recht verfügten die meisten EU-Mitgliedstaaten über einen Widerrufs- oder Kündigungsmechanismus⁴⁰, so auch Deutschland.

Eine weitere Ausführung verbietet sich an dieser Stelle für Filmurheber, weil auch hier die „Besonderen Bestimmungen für Film“ in § 90, Abs.1 UrhG greifen. Wie bereits oben ausgeführt, verhindern diese Regelungen jeden Rückfall und Widerruf der Rechte, der für Film darüber hinaus allein auf Regie und Drehbuch beschränkt sein sollte.

b) Reversion - Rechterückfall nach einem gewissen Zeitraum

Eine weitere Option, die der deutsche Gesetzgeber erneut⁴¹ in Betracht ziehen könnte, ist die Aufnahme von Bestimmungen zur automatischen Reversion, wie sie in Artikel 69 des spanischen LPI oder in § 40a UrhG enthalten sind. Solche

³⁸ § 41 (Recht auf Widerruf bei Nichtausübung) UrhG.

³⁹ Artikel 22(1),(3) DSM-Richtlinie

⁴⁰ Furgal 2021, S. 283-84.

⁴¹ Zur historischen Diskussion derartiger Regelungen in Deutschland siehe Schack 2001, S. 460.

Bestimmungen können den Urhebern unter bestimmten Umständen günstigere Vergütungsbedingungen bieten. Vor allem aber machen sie klar, dass es entlang langer Lizenzketten geboten ist, nach einer definierten Zeit Bilanz zu ziehen und Ausgleich zu schaffen.

Deutschland hat im Bereich Film eine lange Zeit der pauschalen Vergütungszahlungen hinter sich und noch immer gibt es – trotz vieler abgeschlossener Gemeinsamer Vergütungsregeln - innerhalb der Filmbranche genügend offene Regelungsbereiche, in denen allein pauschal gezahlt wird. **Bei allen Schwierigkeiten der Präzisierung von angemessenen Kriterien, die jeweils für die unterschiedlichen Ausführungen dienen könnten, wären solche Mechanismen aus Sicht der Filmurheber höchst wünschenswert.**

3.5. Forderung: § 90 UrhG zu modernisieren

Alle dies ist erneut ein Grund mehr, die Schieflage in der deutschen Gesetzgebung endlich zu in Richtung Ausgleich und Gleichbehandlung zu verändern. Denn:

Für Filmurheber muss auch zu dem letztgenannten Vorschlag angemerkt werden, dass er in Deutschland aufgrund der „Besonderen Bestimmungen für Film“ – hier § 90 Abs.2 UrhG (s.o.) - für Filmurheber ausgeschlossen ist.

Das mutet allein schon deshalb sonderbar an, weil § 90 Abs. 4 UrhG klar formuliert, dass „von den Absätzen 1 bis 3 (...) zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden (kann), die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht“⁴².

Die hier vertretenen Filmurheber würden es begrüßen, wenn diese im Gesetz genannte Ausschließlichkeit auch tatsächlich umgesetzt würde und § 90 Abs.2 UrhG zur Klarstellung ersatzlos gestrichen würde.

Überhaupt fordern wir, § 90 UrhG auf den Prüfstand zu stellen und entsprechend der Gleichbehandlungsgrundsätze zu überarbeiten, um die Zielsetzung des Art. 18 DSM-RL („effet utile“) zu erreichen.

⁴² https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_40a.html (Zuletzt aufgerufen am 6.1.2026)

4. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH KI

(*Die Verbände nehmen hier - meist wörtlich - Bezug auf die Stellungnahme des Deutschen Kulturrats und unterstützen diese ausdrücklich. Sie ergänzen diese jedoch um die Aspekte, die die Folgen der „Besonderen Bestimmungen für Film“ betreffen).*

Die Gutachter nehmen – im Wege eines Exkurses – auch zu Fragen im Zusammenhang mit generativer künstlicher Intelligenz (KI) Stellung. Der Deutsche Kulturrat begrüßt dieses Vorgehen, weil es sich insoweit um eine zentrale Problematik handelt, die bei der Diskussion von angemessenen Vergütungen und einer etwaigen Reform der gesetzlichen Vergütungssysteme nicht ausgeblendet werden kann. Der Deutsche Kulturrat verweist des Weiteren zunächst auf seine Stellungnahmen vom 23.06.2023⁴³ und vom 13.01.2025⁴⁴. Die hier vertretenen Filmurheber begrüßen die Initiative der Autoren der Studie, ebenfalls Anregungen für die Nutzung von KI anzusprechen und vorzuschlagen.

4.1. Verkehrung der Verhältnisse

Die Rasanz der technologischen Entwicklung, die Langsamkeit und die Uneindeutigkeit des europäischen wie nationalen Gesetzgebers haben eine Situation entstehen lassen, in der die Verhältnisse des geistigen Eigentums und alle bisherigen Grundsätze des internationalen wie nationalen Urheberrechts durch eine Handvoll transatlantischer Unternehmen in wenigen Jahren auf den Kopf gestellt worden sind.

4.2. Ausschluss der Filmurheber in der aktuellen Rechtslage

Erneut ist auch in Bezug auf die Anwendung Künstlicher Intelligenz festzustellen, dass die Verhinderung einer kollektiven Rechtewahrnehmung durch die „Besonderen Bestimmungen für Film“ im deutschen Urheberrechtsgesetz Schutz, Opt-Out, Auskunft und Vergütung für die Filmurheber unmöglich machen. Die Rechte der Filmurheber gehen mit dem Vertrag auf den Produzenten und die Sender und Streamer über.

Es gibt im Gegensatz zu anderen Urhebern keine Möglichkeit für Filmurheber, ein Opt-Out zu erklären, keine Möglichkeit, Lizenzen einzuräumen und keine Möglichkeit des Einflusses im binnenvertraglichen Verhältnis Entscheidung darauf zu nehmen, ob der direkte Vertragspartner oder der Sender / Streamer selbst bereits KI-Nutzungen vornimmt, oder ob dies durch eine internationale Plattform geschieht.

⁴³ Stellungnahme des Deutschen Kulturrates „Urheberrecht und Künstliche Intelligenz“ <https://www.kulturrat.de/positionen/kuenstliche-intelligenz-und-urheberrecht/>

⁴⁴ Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zu urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz <https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-des-deutschen-kulturrats-zu-urheberrechtlichen-fragen-im-zusammenhang-mit-kuenstlicher-intelligenz/>

Es liegt nah zu überprüfen, ob angesichts dieser eklatanten Schlechterstellung der Filmurheber eine Bereichsausnahme für KI-Nutzungen in den §§ 88, 89, 90 UrhG formuliert wird.

4.3. Input – Einführung einer Verpflichtung zu Vergütung

Dabei stehen allein die bisherigen Regelungen stark in der Kritik aller Urheber: Allein die Grundkonzeption der „Opt-out“-Lösung ist besonders problematisch, weil es – entgegen der urheberrechtlichen Ausgangslage – nicht mehr auf eine Einwilligung der Urheber in die Nutzung ankommt, sondern sie sich umgekehrt aktiv gegen eine Nutzung wenden müssen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die Schrankenregelung in § 44b UrhG überhaupt für kommerzielle wie nicht kommerzielle KI-Zwecke einschlägig ist. Laut Aussage mehrerer Europa-Parlamentarier war dies 2019 weder Thema noch Grundlage der Entscheidung.

Sollte sich herausstellen, dass der Nutzungsvorbehalt in der Praxis keine Bedeutung hat und/oder seine Durchsetzung faktisch unmöglich ist, stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Schrankenregelung, insbesondere im Hinblick auf den urheberrechtlichen „Drei-Stufen-Test“ nochmals in ganz neuer Weise. Die Ergebnisse der „Templates“ und des „Code of Practice“, von denen Klarheit und Praxistauglichkeit erwartet wurde, enttäuschen in dieser Hinsicht erheblich und fallen weit hinter den Ansatz des AI-Acts zurück.

Im Ergebnis muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass Rechtsinhaber konkret feststellen können, ob ihre Werke für das Training tatsächlich genutzt wurden. Davon kann z.Zt. keine Rede sein.

Wir möchten festhalten, dass für kommerzielle Nutzungen, die auch dann als gegeben anzusehen sein müssen, wenn die Daten zunächst über eine Forschungseinrichtung gesammelt und dann an einen kommerziellen Nutzer weiterverkauft werden, eine Verpflichtung zur Vergütung – ob über Lizizenzen oder einen Direktvergütungsanspruch - eingeführt werden muss, um endlich einen Ausgleich für die massive Enteignung geistigen Eigentums zu schaffen.

4.4. Output

Auch der durch generative KI-Systeme erstellte Output wirft – weiterhin – eine Vielzahl von urheberrechtlichen Fragen auf.

a) Abstand zum Ausgangswerk

(nach: *Stellungnahme der Initiative Urheberrecht vom Januar 2025*).

Soweit der Output den erforderlichen Abstand zu dem Ausgangswerk nicht einhält, dürfte in aller Regel unstreitig sein, dass eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die erkennbare Wiedergabe der Ausgangswerke seitens der KI-Anbieter möglicherweise nicht angestrebt wird.

Teilweise wird darüber hinaus in der juristischen Literatur sogar die Auffassung vertreten, dass durch die bloße Möglichkeit, das Ausgangswerk in unveränderter oder nicht ausreichend veränderter Form abzurufen, eine öffentliche Zugänglichmachung des Ausgangswerks vorliegt. Diese wäre durch keinerlei Schrankenregelung abgedeckt und deshalb in jedem Fall einwilligungsbedürftig.

Mittlerweile sind aber erste Klageverfahren erstinstanzlich entschieden. Das Berufungsverfahren des Fotografen Robert Kneschke gegen LAION e.V. hat keine weitere Klarheit zu § 44 b UrhG erbracht, die GEMA hat dagegen vor dem Landgericht München gegen Open AI 2025 eine eindeutige Klarstellung zu Vervielfältigungen erreicht.

b) Lizenzierung

Auch in Bezug auf den Output können Lizenzvereinbarungen mit individuellen Rechteinhabern oder Verwertungsgesellschaften abgeschlossen werden. Sowohl das umfassende Lizenzmodell der GEMA als auch die Unternehmens-Lizenz von VG WORT/VG Bild-Kunst beziehen den Output mit ein.

Für die Filmurheber muss ergänzt werden: Für den Bereich Film bietet sich angesichts der „Besonderen Bestimmungen Film“ eine Lösung in der Form an, dass ein **neuer Direktvergütungsanspruch KI** eingeführt wird, dessen Grundlage die in Europa erwirtschafteten Umsätze der einschlägigen Unternehmen sein sollte.

c) Transparenzpflichten

Art. 50 KI-VO sieht wichtige Transparenzpflichten in Form von Kennzeichnungspflichten der Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme in Bezug auf den Output vor. Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn – soweit möglich – die Betreiber von KI-Systemen, zu denen u.a. auch Film- und Musikproduzenten oder Verlage gehören können, freiwillig offenlegen würden, wenn es sich bei ihren Angeboten um reine KI-Produkte handelt.

d) Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften

Eine Wahrnehmung der Rechte, durch Lizenierung oder durch die Inkassierung und Exkassierung eines möglichen Direktvergütungsanspruchs sollte verwaltungsgesellschaftspflichtig und unverzichtbar ausgestaltet sein, um Umgehungen zu verhindern und um die Administration und Ausschüttung an die Urheber sicherzustellen.

4.5. ECL-Vorstoß in Spanien

Die Autoren der Studie führen den spanischen Vorstoß aus (Seite 519), der via Extended Collective Licensing (ECL) einen Mehrwert für Urheber versucht zu generieren. Allerdings scheinen die rechtlichen Hindernisse – auch aufgrund der europäischen Rahmenbedingungen zum Opt-Out so komplex, dass die Praktikabilität im Falle von Kollisionen gefährdet ist.

Nach unserer Ansicht nach sollten endlich Regelungen gefunden werden, die einfach und klar für alle Beteiligten die Grundsätze kontinental-europäischen Gesetzgebungs hochhalten: **Transparenz, Anfrage, Erwerb, Vergütung.**

4.6. Dringender Reformbedarf - Forderungen

Der Gesetzgeber muss bei einer Revision der bestehenden urheberrechtlichen Regelungen zu KI darauf achten, dass endlich ein Ausgleich der Interessen aller Beteiligten gefunden wird und insbesondere die Interessen der Urheberinnen und Urheber, ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie aller sonstigen Rechteinhaber berücksichtigt werden. Dieser Anspruch muss verjährungssicher sein und alle bisherigen Nutzungen erfassen.

Eine etwaige gesetzliche Regelung, die sinnvollerweise nur auf EU-Ebene geschaffen werden kann, müsste folgende Punkte berücksichtigen:

- **Auskunftsverpflichtung**

Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und potenziellen Lizenznehmern müssen trotz Maßnahmen des Gesetzgebers gewährleistet bleiben und bestmöglich gefördert werden. Dazu gehört, dass KI-Anbieter hinreichend detailliert Auskunft geben müssen, welche Werke sie konkret als Trainingsdaten genutzt haben.

- **Rahmenbedingungen für Lizenzierungen - Beweislast**

Der Gesetzgeber muss geeignete Rahmenbedingungen für Lizenzvereinbarungen schaffen. Die bisherigen Erfahrungen mit einem Nutzungsvorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG zeigen deutlich, dass hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere da sich seit Einführung des § 44b UrhG in der Praxis noch keine technischen Standards für den Nutzungsvorbehalt etabliert haben. Die Darlegungs- und Beweislast, dass kein Nutzungsvorbehalt eingelegt wurde, muss dabei den Nutzern obliegen. Verstöße gegen einen wirksamen Nutzungsvorbehalt müssten im Übrigen angemessen sanktioniert werden.

- **Direktvergütungsanspruch Out-Put für Filmurheber schaffen**
Für Filmurheber muss angesichts ihrer eklatanten Schlechterstellung ein Direktvergütungsanspruch KI geschaffen werden, dessen Grundlage die in Europa erwirtschafteten Umsätze der einschlägigen Unternehmen sein sollte.
- **Angemessene Vergütung Input**
Für die Nutzung ist zwingend eine angemessene Vergütung zu zahlen, das gilt für jede kommerzielle Nutzung. Das Forschungsprivileg muss dabei unter dem Vorbehalt stehen, dass keine Weitergabe und kein Verkauf an kommerzielle Nutzer von KI stattfindet.
- **Anwendung des Rechts**
Eine gesetzliche Regelung sollte immer dann anwendbar sein, wenn Modelle und Systeme der generativen KI in der EU in Verkehr gebracht werden oder der Output in der EU verwendet wird. So könnte u.a. sichergestellt werden, dass auch Anbieter mit Sitz außerhalb der EU unter eine neue KI-Regelung fallen. Der Deutsche Kulturrat begrüßt in diesem Zusammenhang den Ansatz der KI-VO, der derartige Anbieter ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezieht und ihnen Verpflichtungen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Einhaltung des EU-Urheberrechts, auferlegt (vgl. Erwägungsgrund 106 KI-VO).

5. PRIVATKOPIE

Wie eingangs erwähnt unterstützen die unterzeichneten Verbände die Stellungnahme des Deutschen Kulturrats zur DIW Econ-Studie des BMJV vom Dezember 2025 für das Forschungsziel II vollumfänglich. Der Vollständigkeit halber wird der Text hier wiedergegeben:

Zum Forschungsziel II nimmt der Deutsche Kulturrat wie folgt Stellung:

5.1. Systemwechsel bei der Geräte- und Speichermedienvergütung

Der Deutsche Kulturrat begrüßt sehr, dass die Gutachter einem Systemwechsel bei der Geräte- und Speichermedienvergütung („große Lösung“) eine klare Absage erteilt haben. Weder steuerfinanzierte Modelle noch ein „Kulturbeitrag“ sind geeignet, eine verlässliche Vergütung der Urheber und Rechtsinhaber für gesetzlich erlaubte Nutzungen sicherzustellen. Höchst problematisch ist auch das vorgestellte „Lizenzmodell“, wonach Vertragspartner der Urheber, wie Verlage oder Produzenten, die Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen zu zahlen hätten, obwohl sie ebenfalls von den Schrankenregelungen betroffen sind und deshalb im geltenden System auch an den hierfür vorgesehenen Vergütungen beteiligt werden.

Wichtig ist, dass in Deutschland das derzeitige duale Vergütungssystem für gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen, welches aus der Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG) und der Betreibervergütung (§ 54c UrhG) besteht, beibehalten wird. Bei der Betreibervergütung sind gesetzliche Anpassungen allerdings erforderlich (vgl. unten).

5.2. Einzelfragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Im Folgenden wird auf Einzelfragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vergütungsansprüchen näher eingegangen. Dabei beschränkt sich der Deutsche Kulturrat auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit gesetzlich erlaubten Nutzungen. Auf andere Arten von Vergütungsansprüchen, wie insbesondere sog. Direktvergütungsansprüche (bspw. § 20b Abs. 2 UrhG) wird nicht näher eingegangen.

a) Reichweite des Anspruchs

Der Deutsche Kulturrat teilt die Skepsis der Gutachterinnen und Gutachter, dass bestimmte Streitfragen über die Reichweite der Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung durch den nationalen Gesetzgeber entschieden werden können. Hier wird es jedenfalls bei den bereits anhängigen EuGH-Verfahren darauf ankommen, die Entscheidungen des Gerichts abzuwarten. Dass bedeutet aber nicht, dass auf nationaler Ebene keinerlei gesetzliche Änderungen möglich sind. Soweit es um die

konkrete Ausgestaltung der Vergütungssysteme zur Sicherung des gerechten Ausgleichs geht, steht den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen zu (vgl. nur EuGH GRUR 2022, 558 Rn. 41 - Austro-Mechana).

Technologieneutrale Ausgestaltung des § 54c UrhG

Sehr zu begrüßen ist deshalb, dass die Gutachter sich dafür aussprechen, die Betreibervergütung nach § 54c UrhG endlich „technologienutral“ auszustalten und digitale Abspeicherungen – neben den Papierkopien – zu erfassen. Der Deutsche Kulturrat hatte dies bereits in seiner Stellungnahme vom 04.02.2020 gefordert⁴⁵. Die derzeitige Regelung in § 54c UrhG ist bereits seit vielen Jahren veraltet und führt dazu, dass die Betreibervergütung als wichtige zweite Vergütungssäule zur angemessenen Vergütung der Urheber und Rechtsinhaber nur noch begrenzt beitragen kann. Auf diese Problematik hatte bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zu Recht hingewiesen (Br-Drs. 142/21 S. 9 f.).

Tethered Downloads

Bei der Frage, ob es sich bei sog. *Tethered Downloads* um private Vervielfältigungen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-Richtlinie handelt, sollte dagegen zunächst die Entscheidung des EuGH in dem anhängigen Verfahren Stichting de Thuiskopie ./ HP (C-496/24) abgewartet werden.

b) Kreis der Anspruchsschuldner

Neuen Vergütungsanspruch gegenüber den Betreibern von Cloud-Dienstleistern

Der Deutsche Kulturrat spricht sich im Grundsatz dafür aus, einen neuen Vergütungsanspruch gegenüber den Betreibern von Cloud-Dienstleistern einzuführen. Dass eine Vielzahl von Vervielfältigungen „in die Cloud“ stattfinden, steht außer Frage. Auch hat der EuGH entschieden, dass es sich bei derartigen Vervielfältigungen um Privatkopien handelt, die zwingend zu vergüten sind (EuGH GRUR 2022, 558 Rn. 33 - Austro-Mechana).

Unbeantwortet hat der EuGH allerdings die Frage gelassen, wie genau die Vergütung sicherzustellen ist. Hier kommt den Mitgliedstaaten – wie bereits ausgeführt – ein erheblicher Umsetzungsspielraum zu. In Deutschland ist festzustellen, dass bisher keine Vergütungen für Cloud-Vervielfältigungen gezahlt werden.

Die Vergütungsschuldner der Geräte und Speichermedienvergütung lehnen es ab, Zahlungen für derartige Vervielfältigungen nach §§ 54 ff. UrhG zu leisten. Ferner hat der BGH kürzlich entschieden, dass die Betreibervergütung nach § 54c UrhG in ihrer derzeitigen Fassung eine Cloud-Vergütung nicht abdeckt (BGH GRUR-RS 2025, 19429).

⁴⁵ Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 04.02.2020 <https://www.kulturrat.de/positionen/entwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-anpassung-des-urheberrechts-an-die-erfordernisse-des-digitalen-binnenmarkts/>

Hier ist deshalb dringend der Gesetzgeber gefordert, eine Vergütung für Cloudvervielfältigungen sicherzustellen. Dabei spricht viel dafür, eine neue Betreibervergütung einzuführen, die von den Clouddienstleistern zu leisten wäre. Die genaue Ausgestaltung bedarf allerdings noch weiterer Prüfung. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, wie der Kreis der zukünftigen Vergütungsschuldner genau beschrieben werden kann.

c) Anknüpfung bei der Bestimmung der Vergütung an den Preis von Geräten und Speichermedien

Zunächst teilt der Deutsche Kulturrat die Auffassung, dass eine gesetzliche Bestimmung der Höhe der Geräte- und Speichermedienvergütung nicht sinnvoll ist. Ob es sinnvoll ist, an den Preis der Geräte anzuknüpfen und hier eine *Obergrenze* vorzugeben, erscheint aber ebenfalls problematisch.

Kappungsgrenzen problematisch

Urheberrechtlich ist die Abhängigkeit einer angemessenen Vergütung von dem Preis eines Vervielfältigungsgerätes zunächst einmal nicht überzeugend. Die derzeitige Regelung des § 54a Abs. 4 UrhG, wonach die Vergütung in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermedien stehen muss, führt dazu, dass Vergütungen regelmäßig gekappt werden. Im Ergebnis erhalten die Berechtigten damit weniger Vergütung, als ihnen ohne die Kappungsgrenze zu stehen würde. Hieran ändert sich auch nichts durch den Vorschlag der Gutachter. Es würde durch ein vorgegebenes Verhältnis der Vergütung zum Gerätepreis (bspw. bis zu 5%) lediglich eine konkrete Begrenzung nach oben vorgenommen. Auch würde der Vorschlag der Gutachter an dem Erfordernis der Durchführung von Nutzungsstudien und der Gefahr der streitigen Interpretation der Studien durch die Beteiligten nichts ändern.

Erwägenswert könnte in diesem Zusammenhang aber sein, eine gesetzliche Regelung zu prüfen, wonach die zuletzt gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze bis zu einer Neubestimmung durch die Parteien oder ein Gericht fortgelten, so weit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Andernfalls besteht stets die Gefahr, dass die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften – und die Ausschüttungen an die Rechtsinhaber - aufgrund einer Kündigung von Gesamtverträgen über die Geräte-, Speichermedien und Betreibervergütung ganz erheblich gefährdet sind.

d) Verfahren der Vergütungsbestimmung

Problematisch erscheint der Vorschlag, dass nicht (mehr) gesamtvertraglich gebundenen Unternehmen ein Anspruch auf Durchführung empirischer Untersuchungen nach §§ 112 bis 116 VGG ermöglicht werden soll.

Keine Einwände bestehen dagegen, die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle für empirische Untersuchungen gemäß § 93 VGG auf relevante Verbände zu erweitern.

Die Einführung eines Musterfeststellungverfahren nach §§ 41 Abs. 1, 42 VDuG könnte sinnvoll sein, um streitige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Geräte- und Speichermedienvergütung schnell zu klären, bedarf aber noch näherer Prüfung. Insoweit dürfte es vorzuziehen sein, dass – wie bisher – die streitigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Vergütung durch Schiedsstelle und Gerichte inzident geklärt werden.

Einführung einer zweiten Kammer beim DPMA – Beschleunigung der Verfahren

Am vorgeschalteten Verfahren der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) sollte in jedem Fall festgehalten werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Verfahren nicht zu lange dauern. Soweit die Schiedsstelle mit zu vielen Verfahren befasst und deshalb überlastet ist, wie es in der Vergangenheit immer wieder der Fall war, muss seitens des DPMA schnell reagiert werden können. Sinnvoll erscheint es deshalb insbesondere zu prüfen, eine zweite Kammer bei der Schiedsstelle einzusetzen. Dies wäre bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich.

e) Vermutungsregelungen bei der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Der Deutsche Kulturrat begrüßt den Vorschlag der Gutachter, die Vermutungsregelung des § 49 VGG auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 60h Abs. 1 UrhG sowie nach §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 UrhDaG zu erweitern.

Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung ist bereits seit langem überfällig. Einbezogen in die Vermutungsregelung sollten allerdings auch die Vergütungsansprüche nach § 46 Abs. 4 UrhG sowie nach § 78 Abs. 2 UrhG werden; § 46 Abs. 4 UrhG sollte ferner in diesem Zusammenhang verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden.

f) Verhältnis von Schrankenregelungen zu vertraglichen Lizzenzen

Das Gutachten spricht auch die Frage an, inwieweit gesetzliche Vergütungsansprüche und individuelle Lizenzierungen kombiniert werden können. Bei dieser Problematik kommt es nach Ansicht des Deutschen Kulturrats maßgeblich darauf an, ob der Gesetzgeber einen Vorrang von vertraglichen Lizenzierungen vor gesetzlichen Erlaubnissen angeordnet hat. Nach dem Verständnis des Deutschen Kulturrats ist dies im Bereich von §§ 53 ff. UrhG nicht der Fall.

Dagegen sieht § 60g Abs. 2 UrhG in Bezug auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach §§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG (Terminalnutzungen in Bibliotheken, Archiven oder Museen) und § 60e Abs. 5 UrhG (Dokumentenversand auf Bestellung) einen Vorrang von vertraglichen Vereinbarungen vor. Was für sonstige gesetzliche Erlaubnisse nach §§ 60a ff. UrhG gilt, wird innerhalb des Deutschen Kulturrats vor dem Hintergrund der wenig gelungenen Formulierung des § 60g Abs. 1 UrhG unterschiedlich gesehen.



V. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Rahmenbedingungen der nationalen Gesetzgebungen dürfen dem „*effet utile*“ der DSM-RL nicht entgegenstehen. Die Interventionen des europäischen Gesetzgebers hat starke Vorgaben für die Mitgliedstaaten gesetzt. Dennoch zeigt sich, dass es für deutsche Filmurheber weiterhin enormer und teils nicht tragbarer Anstrengungen bedarf, um angemessene Vergütung im Sinne des Artikels 18 EU-DSM-RL auch wirklich umfassend zu erreichen, weil die deutschen Rahmenbedingungen für Filmurheber derart diskriminierend sind.

Wir fordern mehrere Instrumente zur Verbesserung der Situation der Filmurheber zur Verfügung stellen: a) für eine kollektive Rechtewahrnehmung und b) eine Stärkung des Urhebervertragsrechts.

Dabei sollten alle Nutzungen, die hochdivers sind wie insbesondere Online- und KI-Nutzungen, die durch Gemeinsame Vergütungsregeln faktisch nicht geregelt werden können, in einen kollektiven Rahmen gestellt werden (können).

Als ein zentrales Mittel wird von den hier vertretenen Verbänden die **Einführung eines umfassenden starken Direktvergütungsanspruchs** gesehen. Allein ein starker VOD-Direktvergütungsanspruch (für VOD und UUC) ist in der Lage, Vergütungen für Filmurheber für alle Nutzungen im VOD-Bereich sicherzustellen.

Das Gleiche gilt für **KI-Nutzungen**. Auch hier bracht es starke gesetzliche Mechanismen, um dem Gebot von Art. 18 DSM-RL zu entsprechen. Dazu braucht es eine entschiedene Gesetzgebung mit einem starken **KI-Direktvergütungsanspruch für den Bereich Film**.

Alle Instrumente zur Stärkung des Urhebervertragsrechts werden ausdrücklich von den hier unterzeichnenden Verbänden begrüßt. Das bedeutet, dass bei den „**Besonderen Bestimmungen Für Film**“ ebenfalls ein **Eingriff des Gesetzgebers notwendig ist**, damit die in der Studie vorgeschlagenen Instrumente in diesem Bereich überhaupt wirksam werden können.

Für einen inhaltlichen Austausch oder etwaige auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

v.i.S.d.P.

BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle

Markgrafendamm, 24 / Haus 18
10245 Berlin

Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de
info@regieverband.de



Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Zu seinen Mitgliedern zählen die renommiertesten Regisseurinnen und Regisseure in Film und Fernsehen in Deutschland. Seine derzeitigen Ehrenmitglieder sind Jeanine Meerapfel, Margarethe von Trotta und Volker Schlöndorff. Der BVR nimmt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wahr, in der er Mitte der achtziger Jahre die Berufsgruppe III, Filmurheber begründete. Der BVR ist Mitglied im europäischen Regie-Dachverband FERA, sowie über die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst im europäischen Verwertungsgesellschaften-Dachverband SAA vertreten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (IU).

Gez. JOe, Januar 2026